

2017/29

28. März 2018

Empfehlung

Die Clearingstelle EEG|KWKG¹ empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2017/29

„Anwendungsfragen des § 61k EEG 2017 für EEG-Anlagen - Teil 1“

wie folgt zu beantworten:

1. Die gemäß § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2017 jeweils zu Beginn und zum Ende der Saldierungsperiode anzugebenden, im Speicher befindlichen Energiemengen müssen (und können) nicht mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden (s. Abschnitt 3.2.1).
2. Sogenannte Energieflussrichtungssensoren (EnFluRi) können im Rahmen von Mess- und Regelungstechnik bei der Anwendung des § 61k EEG 2017 erforderlich sein, wenn ein bestimmter Stromfluss unterbunden werden soll.² Beim Einsatz von Mess- und Regelungstechnik nicht gänzlich auszuschließende „unerwünschte Stromflüsse“ sind in Kauf zu nehmen, wenn sie technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vermeidbar sind.³ Die Clearingstelle weist darauf hin, dass es sich bei EnFluRi nach Auffassung des Arbeitsausschusses „Elektrizitätsmessung“ der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen der Mess- und Eichbehörden der Bundesländer (AGME⁴) um in den Anwendungsbereich des MessEG fallende Messgeräte mit einem diskontinuierlichen

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Insbesondere wenn eine Beladung des Stromspeichers aus dem Netz oder die Einspeisung von Strom vom Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung verhindert werden soll.

³Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/12>; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 32.

⁴Nähere Informationen zur AGME finden Sie unter <http://www.agme.de/>.

Anzeigebereich handelt bzw. handeln kann. Sobald der Regelermittlungsausschuss (REA⁵) der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) diesbezüglich eine technische Regel ermittelt, wird die Clearingstelle darüber auf ihren Internetseiten sowie über ihren Rundbrief⁶ informieren (s. Abschnitt 3.3.1). Gleiches gilt, sobald der REA technische Regeln zur Herstellung der Eichrechtskonformität indirekter Messungen (Differenzbildung) veröffentlicht (s. Abschnitt 3.3.2).

3. Die Speicherverluste ergeben sich aus der Differenz der ein- und ausgespeicherten Energiemengen innerhalb einer Saldierungsperiode unter Berücksichtigung des jeweiligen Füllstands zu Beginn und zum Ende. Die Clearingstelle empfiehlt zur bestmöglichen Bestimmung der Speicherverluste eine Füllstandsbestimmung zu den maßgeblichen Zeitpunkten mit Hilfe der „Ladestandsanzeige“ in Verbindung mit plausiblen und nachvollziehbaren Annahmen und Daten (s. Rn. 17 ff.), auch wenn diese „Ladestandsanzeige“ nicht geeicht ist. Ergänzend kann zur plausiblen und nachvollziehbaren Darlegung des jeweiligen Energieinhaltes des Speichers auf Pauschalwerte für die Speicherverluste für die jeweils genutzte Speichertechnologie zurückgegriffen werden (s. Abschnitt 3.2.1).
4. Im Falle der nichtausschließlichen Netzeinspeisung oder Eigenversorgung ist die Verringerung der EEG-Umlage (gleichläufig mit der Reduzierung der Saldierungsperiode auf den Kalendermonat statt auf das Kalenderjahr) auf 500 im Speicher verbrauchte kWh pro kWh seiner Nennkapazität begrenzt. Speicherverluste fallen nicht unter diese Begrenzung; diese sind gesondert von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit (Abschnitt 3.5).
5. Die in Abschnitt 4 und im Anhang 6 dargestellten Messanordnungen für verschiedene Fallkonstellationen von Primärerzeugungsanlagen und Spei-

⁵Der REA nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelt auf der Grundlage des Standes der Technik Regeln, Erkenntnisse und technische Spezifikationen für Messgeräte, für Verfahren der Konformitätsbewertung und für Personen, die Messgeräte oder Messwerte verwenden. Dem Ausschuss gehören die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die zuständigen Behörden der Länder, Konformitätsbewertungsstellen, staatlich anerkannte Prüfstellen, Wirtschaftsverbände und Verbraucherverbände an. Der Regelermittlungsausschuss ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingerichtet, die den Vorsitz und die Geschäftsstelle führt. Nähere Informationen zum REA finden Sie unter <https://www.ptb.de/cms/metrologische-dienstleistungen/rea.html>, zuletzt abgerufen am 04.01.2018.

⁶Nähere Informationen zum Rundbrief der Clearingstelle finden Sie unter <https://clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

chern in einer Kundenanlage sind aus Sicht der Clearingstelle im Grundsatz mit den Vorgaben des § 61k EEG 2017 vereinbar.

6. Die 10-MWh-Schwelle der De-minimis-Regelung in § 61a Nr. 4 EEG 2017 bezieht sich auf die Stromerzeugungsanlage, nicht auf den Letztverbraucher in der jeweiligen Eigenversorungskonstellation. Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen von mehreren Stromerzeugungsanlagen, z. B. PV-Anlage und Speicher, jeweils 10 MWh von der EEG-Umlage befreit sind (s. Abschnitt 4.2.1).
7. Anlagenbetreiberinnen- und -betreiber haben dem Netzbetreiber plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass die 10-MWh-Schwelle für jede einzelne Stromerzeugungsanlage nachweislich nicht überschritten wird, wenn sie auf den Zweirichtungszähler am Speicher verzichten wollen. Hierfür können die Grundsätze des „gestuften Darlegungskonzepts“ aus der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle⁷ entsprechend herangezogen werden (s. Abschnitte 4.2.2 und 4.2.3).
8. Anlagen- und/oder Speicherbetreiberinnen und -betreiber, Letztverbraucher sowie Lieferanten, die sich auf die Verringerung der EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017 stützen wollen, sind verpflichtet, die Einhaltung der Voraussetzungen des § 61k EEG 2017 darzulegen (s. zu Adressaten Abschnitt 5.1 und zum Gegenstand der Darlegungspflichten Abschnitt 5.2).

⁷Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Kapitel 5.1, Rn. 100.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	7
2	Einführung	9
3	Allgemeine Anforderungen an Messkonzepte bei Speichern, § 61k Abs. 1 bis 1c EEG 2017	11
3.1	Gesonderte Erfassung sämtlicher Strommengen	11
3.2	Anforderungen an mess- und eichrechtskonforme Messung gemäß § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017	14
3.2.1	Erfassung der im Stromspeicher befindlichen Energiemengen (Frage 1)	14
3.2.2	Ungeeichte DC-Messung	16
3.3	Weitere mess- und eichrechtliche Belange	18
3.3.1	Energieflussrichtungssensoren (Frage 1)	18
3.3.2	Differenzbildung	19
3.4	Ermittlung des Speicherverlustes, § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 (Frage 2)	20
3.5	Anwendung der 500-kWh/kWh-Begrenzung, § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 (Frage 3)	23
4	Fallkonstellationen und mögliche Messkonzepte	25
4.1	Primärerzeugungsanlage und Speicher ohne weitere Verbraucher (Frage 4a)	27
4.1.1	Keine Graustromeinspeicherung und Ausspeicherung ausschließlich in das Netz	27
4.1.2	Graustromeinspeicherung und Ausspeicherung ausschließlich in das Netz	29
4.2	De-minimis-Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4b)	29
4.2.1	10-MWh-Schwelle pro Stromerzeugungsanlage	30

4.2.2	Keine Graustrom-Einspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz sowie Unterschreitung der 10-MWh-Schwelle	31
4.2.3	Keine Graustrom-Einspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz sowie Unterschreitung der 10-MWh-Schwelle	33
4.2.4	Graustrom-Einspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz und Unterschreitung der 10-MWh-Schwelle	34
4.2.5	Graustrom-Einspeicherung und Einspeisung aus dem Speicher in das Netz bzw. Überschreitung der 10-MWh-Schwelle	35
4.3	De-minimis-Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung)	36
4.3.1	Keine Graustromeinspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz	36
4.3.2	Keine Graustromeinspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz	37
4.3.3	Graustromeinspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz	39
4.3.4	Graustromeinspeicherung und Lieferung aus dem Speicher in das Netz	40
4.4	Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4c)	41
4.4.1	Keine Graustromeinspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz	41
4.4.2	Keine Graustromeinspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz	43
4.4.3	Graustromeinspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz	44
4.4.4	Graustromeinspeicherung und Lieferung aus dem Speicher in das Netz	45

4.5	Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4d)	46
4.5.1	Keine Graustromeinspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz	46
4.5.2	Keine Graustromeinspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz	48
4.5.3	Graustromeinspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz	50
4.5.4	Graustromeinspeicherung und Lieferung aus dem Speicher in das Netz	53
4.6	DC-gekoppelte Speicher	54
4.7	Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Eigenversorgung sowie Drittverbrauch (Frage 4e)	56
4.8	Mehrere Primärerzeugungsanlagen und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4f)	58
5	Darlegungspflichten nach § 61k EEG 2017 (Frage 5)	59
5.1	Adressat der Darlegungspflichten	60
5.2	Gegenstand der Darlegungs- und Nachweispflichten	61
6	Anhang - Schaltbilder	63
6.1	Primärerzeugungsanlage und Speicher ohne weitere Verbraucher – Frage 4a	64
6.2	De-minimis-Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher – Frage 4b	65
6.3	De-minimis-Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher .	66
6.4	Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher – Frage 4c	67
6.5	Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher, keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz – Frage 4d (1)	68

6.6	Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher, mit Lieferung aus dem Speicher in das Netz – Frage 4d (2)	69
6.7	DC-gekoppelte Speicher	70
6.8	Primärerzeugungsanlage und Speicher in Eigenversorgung und Drittverbrauch (Frage 4e)	71
6.9	Mehrere Primärerzeugungsanlagen und Speicher in Eigenversorgung (Frage 4f)	72

I Einleitung des Verfahrens

I Die Clearingstelle hat auf ihrer Sitzung am 18. Juli 2017 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dibbern und Dr. Mutlak sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißenborn⁸ gem. § 23 Abs. 1 VerfO⁹ die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

1. Welche Anforderungen hinsichtlich der mess- und eichrechtskonformen Messung ergeben sich aus § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 für die Messung der jeweils im Stromspeicher befindlichen Energiemengen und für im Messkonzept verwendete Energieflussrichtungssensoren, sofern (noch) kein intelligentes Messsystem nach Maßgabe des MsbG verbaut wurde?
2. Wie ist der Speicherverlust gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 zu ermitteln?
3. Wie ist die Begrenzung der Verringerung der EEG-Umlage (500 kWh/kWh Speicherkapazität pro Kalenderjahr) gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 anzuwenden?
4. Messkonzepte (Messeinrichtungen und Verschaltung) und Berechnungswege zur Anwendung des § 61k EEG 2017:
 - (a) Welche Messkonzepte können verwendet werden, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage einen Stromspeicher

⁸An die Stelle des Beisitzers Weißenborn ist aufgrund veränderter Zuständigkeiten innerhalb des BDEW die Beisitzerin Dr. Pippke getreten.

⁹Verfahrensordnung der Clearingstelle in der am Tage der Sitzung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.

betreibt, ohne dass weitere Verbraucher an den Stromspeicher bzw. die Erzeugungsanlage angeschlossen sind, und wie ist die EEG-Umlage zu berechnen?

- (b) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung bis 10 kW als auch ein Stromspeicher (fiktive EEG-Anlage) mit einer installierten Leistung bis 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden und wenn die Schwelle von 10 MWh/a (§ 61a Satz 1 Nr. 4 EEG 2017) erreicht bzw. nicht erreicht werden kann?

Insbesondere: Ist dabei die Schwelle von 10 MWh/a bezogen auf den Letztverbraucher (mit der Folge, dass insgesamt nur einmal 10 MWh von der EEG-Umlage befreit sind) oder bezogen auf die Stromerzeugungsanlage (mit der Folge, dass sowohl für die EEG-Anlage als auch für den Stromspeicher jeweils 10 MWh von der EEG-Umlage befreit sind) anzuwenden?

- (c) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW als auch ein Stromspeicher (fiktive EEG-Anlage) bis 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden?
- (d) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW als auch ein Stromspeicher mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden unter Berücksichtigung verschiedener Betriebsmodelle (z. B. keine Stromverbräuche des Stromspeichers aus dem Netz für die allgemeine Versorgung/(keine) Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher)?
- (e) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn in den unter Nummer 4 Buchstabe a) bis d) genannten Fällen auch ein

Dritter innerhalb der Kundenanlage aus der EEG-Anlage und aus dem Speicher Strom bezieht?

(f) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn in den unter Nummer 4 Buchstabe a) bis d) genannten Fällen mehr als eine Primärerzeugungsanlage innerhalb der Kundenanlage Strom erzeugt?

5. Welche Darlegungspflichten sind grundsätzlich bei der Anwendung des § 61k EEG 2017 zu beachten?

2 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung haben gemäß § 24 Abs. 5 VerfO i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle das Mitglied Dr. Mutlak und der technische Koordinator Teichmann erstellt.

3 Die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 1. September 2017 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Der Bundesverband Energiespeicher e. V. (BVES) gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) sowie ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., die StoREGio Energiespeichersysteme e. V. (StoREGIO), der Wasserkraftverband Sachsen und Sachsen-Anhalt, der Fachbereich Elektrische Messtechnik (FB 2.3) der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB), der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar) haben fristgerecht Stellungnahmen eingereicht.¹⁰

2 Einführung

4 Mit § 61k EEG 2017 hat der Gesetzgeber eine spezifische Regelung zur EEG-Umlagepflicht beim Einsatz von Speichern eingeführt. Ziel der Regelung ist es, eine Doppelbelastung mit der EEG-Umlage von Stromspeichern zu vermeiden und den bivalenten Betrieb¹¹ von Speichern zu ermöglichen. Die Doppelbelastung entsteht dadurch, dass die Einspeicherung als EEG-umlagepflichtiger Letztverbrauch des

¹⁰Alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29> abrufbar.

¹¹D. h. einer Nutzung des Speichers, bei der der ausgespeicherte Strom nicht ausschließlich in das Netz für die allgemeine Versorgung rückgespeist bzw. nicht ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt wird.

Speichers und die Ausspeicherung als Stromerzeugung des Speichers bewertet wird, die im Falle des Letztverbrauchs erneut eine EEG-Umlagepflicht nach sich zieht.¹²

- 5 Mit § 61k EEG 2017 soll grundsätzlich die EEG-Umlagepflicht für die Einspeicherung in dem Umfang entfallen, in dem nach dem Ausspeichern EEG-Umlage entrichtet wird. Wird für den ausgespeicherten Strom EEG-Umlage gezahlt, so reduziert sich im Grundsatz die für den eingespeicherten Strom zu zahlende EEG-Umlage um diesen Betrag.
- 6 Daraus folgt, dass der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 nur dann eröffnet ist, wenn für den eingespeicherten Strom (Letztverbrauch durch den Speicher) EEG-Umlage zu zahlen ist. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn es sich bei der Primärerzeugungsanlage¹³ um eine Bestandsanlage bzw. eine ältere Bestandsanlage nach § 61c oder § 61d EEG 2017 handelt oder wenn einer der in § 61a EEG 2017 formulierten Ausnahmetatbestände (u. a. „vollständige Selbstversorgung“ oder „De-minimis-Regelung“¹⁴) erfüllt ist. Denn in diesen Fällen reduziert sich die EEG-Umlagepflicht für den eingespeicherten Strom auf Null bzw. entfällt.
- 7 Zu den Voraussetzungen für die Anwendung des § 61k EEG 2017, also um die doppelte EEG-Umlage zu vermeiden, gehören u. a. auch die in § 61k Abs. 1b EEG 2017 formulierten messtechnischen Anforderungen. Im Rahmen der vorliegenden Empfehlung werden allgemeine messtechnische Anforderungen des § 61k EEG 2017 dargestellt (Abschnitt 3), verschiedene Betriebskonzepte von Speichern mit spezifischen Fallkonstellationen beschrieben und aus Sicht der Clearingstelle mit den Vorgaben des § 61k EEG 2017 vereinbare Messkonzepte dargestellt (Abschnitt 4). Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufstellung von Messkonzepten; vielmehr können auch andere (Mess-)Anordnungen den Anforderungen des § 61k EEG 2017 genügen.
- 8 Des Weiteren gehören auch die in § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 EEG 2017 formulierten Meldepflichten zu den Voraussetzungen für die Privilegierung des § 61k EEG 2017. Diese Meldepflichten sind nicht Gegenstand dieser Empfehlung, sondern sind ggf. einer weiteren Empfehlung der Clearingstelle vorbehalten.

¹²Siehe BT-Drs. 18/10668 v. 16.12.2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 145.

¹³Hier und im Folgenden wird unter Primärerzeugungsanlage eine EEG-Anlage verstanden, die kein Speicher, also keine „fiktive“ EEG-Anlage, ist.

¹⁴Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung vom 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Kapitel 3 und 4.

3 Allgemeine Anforderungen an Messkonzepte bei Speichern, § 61k Abs. 1 bis 1c EEG 2017

3.1 Gesonderte Erfassung sämtlicher Strommengen

- 9 Zu den messtechnischen Voraussetzungen des § 61k EEG 2017 gehört die gesonderte messtechnische Erfassung „sämtlicher“ Strommengen¹⁵ gemäß § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017. Dieser lautet:

„¹Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss,

1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 4 berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass
 - a) *sämtliche Strommengen* durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes gesondert erfasst mitgeteilt werden; insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, *gesondert zu erfassen*,
 - b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst und mitgeteilt werden,
 - c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb der einzelnen Saldierungsperioden die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst wird und ...“¹⁶

- 10 Das Erfordernis der gesonderten Erfassung sämtlicher Strommengen bezieht sich dabei auf alle Strommengen, die im Rahmen der Saldierung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 zu berücksichtigen sind. Dieser lautet:

¹⁵Im folgenden Empfehlungstext werden die Begriffe „Strommengen“ bzw. „Strom“ verwendet, auch wenn dies nicht die physikalisch korrekte Bezeichnung darstellt (s. Stellungnahme der PTB, S. 3.). Denn es wird damit nicht die Stromstärke I – gemessen in Ampere (A) – sondern eine Energiemenge – gemessen in Kilowattstunden (kWh) – bezeichnet. Die Clearingstelle folgt jedoch dem Wortlaut des § 61k EEG 2017, um Missverständnissen vorzubeugen.

¹⁶Hervorhebungen, Satznummerierungen und Auslassungen nicht im Original.

„¹Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in dieser Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. ²Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. ³Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Speicherverlust). ⁴Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.“

- 11 Die tatsächliche EEG-Umlageschuld für Strom bei einem eingesetzten Speicher nach § 61k EEG 2017 ergibt sich danach als Ergebnis einer Saldierung. Hierzu werden zunächst sämtliche im Speicher „letzterverbrauchten“ Strommengen aufaddiert. Der Speicherverlust ist von der EEG-Umlage befreit und wird deshalb von dieser letzterverbrauchten Strommenge abgezogen. Die verbleibende Strommenge wird mit dem entsprechenden EEG-Umlagesatz belegt. Von der sich so ergebenden EEG-Umlageschuld wird die (fiktive) EEG-Umlageschuld abgezogen, die sich aus sämtlichen ausgespeicherten Strommengen – belegt mit den jeweiligen EEG-Umlagesätzen – ergibt. Nach § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2017 sind dabei insbesondere Strommengen, für die unterschiedliche EEG-Umlagehöhen gelten, gesondert zu erfassen. Das kann beispielsweise bei Betriebskonzepten der Fall sein, bei denen eine Eigenversorgung teilweise aus einer Bestandsanlage (null Prozent EEG-Umlage) und teilweise aus einer EEG-Anlage (40 Prozent EEG-Umlage) erfolgt oder bei denen eine Kombination mit Drittlieferungen (100 Prozent EEG-Umlage) vorliegt.

12 Folgende Strommengen kommen bei der Anwendung des § 61k EEG 2017 in Betracht und sind – soweit sie im jeweiligen Anwendungsfall relevant sind – gesondert zu erfassen:

- Beladung des Speichers:
 1. Eigenversorgung/-erzeugung aus einer eigenen Stromerzeugungsanlage (über das Netz oder innerhalb der Kundenanlage): voll, verringert oder nicht EEG-umlagepflichtig gemäß §§ 61 ff. EEG 2017,
 2. Bezug von einem Dritten (über das Netz oder innerhalb der Kundenanlage hinter einem Netzverknüpfungspunkt): voll EEG-umlagepflichtig gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2017,
 3. sonstiger Letztverbrauch: voll EEG-umlagepflichtig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017.
- Energieentnahme aus dem Speicher:
 1. Lieferung an einen Dritten: voll EEG-umlagepflichtig,
 2. Eigenversorgung/-erzeugung aus dem Speicher: voll, verringert oder nicht EEG-umlagepflichtig gemäß §§ 61 ff. EEG 2017,
 3. Einspeisung in das Netz: volle EEG-Umlage (gilt gemäß § 61k Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 als gezahlt).
- Ggf. sonstige zu erfassende Strommengen:
 1. Speicherverlust gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 (s. dazu Abschnitt 3.4),
 2. Stromflüsse aus der mit dem Speicher verbundenen (EEG-)Erzeugungsanlage an den Eigenversorger, einen Dritten oder in das Netz.

3.2 Anforderungen an mess- und eichrechtskonforme Messung gemäß § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017

13 Die Clearingstelle ist nicht für die Auslegung des MessEG¹⁷ sowie der MessEV¹⁸ zuständig. Vor diesem Hintergrund wird lediglich auf die sich aus § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 ergebenden eichrechtlichen Anforderungen an die Erfassung der innerhalb der Saldierungsperioden im Stromspeicher befindlichen Energiemengen (s. Abschnitt 3.2.1) sowie auf die Frage des Umgangs mit DC-gekoppelten Speichersystemen (s. Abschnitt 3.2.2) eingegangen.

3.2.1 Erfassung der im Stromspeicher befindlichen Energiemengen (Frage 1)

14 Für die gemäß § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2017 jeweils zu Beginn und zum Ende der Saldierungsperiode anzugebenden, im Speicher befindlichen Energiemengen kann auf die jeweils vorhandene „Ladestandsanzeige“ in Verbindung mit plausiblen und nachvollziehbaren Annahmen und Daten (s. Rn. 17 ff.) zurückgegriffen werden, auch wenn diese „Ladestandsanzeige“ nicht geeicht ist. Dafür spricht der Wortlaut in Verbindung mit systematischen und praktischen Erwägungen.¹⁹

15 Die Erfassung der im Stromspeicher befindlichen Energiemengen ist für die Ermittlung des Speicherverlustes relevant, da für diesen gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt.²⁰

16 Nach § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2017 ist dabei sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 „jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen“ eingehalten werden. Dies legt zwar zunächst nahe, dass sich das Erfordernis der „jederzeitigen geeichten Messung“ auf alle im folgenden unter den Buchstaben a) bis c) aufgezählten Sachverhalte bezieht. Jedoch zeigt die systematische Betrachtung des § 61k Abs. 1b Satz 1 EEG 2017 bei dessen unter Nr. 1 Buchstabe a) bis c) als „insbesondere“ aufgezählten Anforderungen, dass die Voraussetzung des Verwendens von „geeichten“ Messeinrichtungen explizit unter Buchstabe a) und b), nicht aber in

¹⁷Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das durch Artikel 293 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1516) geändert worden ist, im Folgenden: MessEG.

¹⁸Mess- und Eichverordnung v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 10.08.2017 (BGBl. I S. 3098), im Folgenden: MessEV.

¹⁹Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 4f.

²⁰Zur Bestimmung des Speicherverlustes im Einzelnen s. Abschnitt 3.4.

Buchstabe c) genannt wird. § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2017 stellt insoweit gegenüber dem Einleitungssatz die speziellere Regelung dar, derzufolge für die für die dort geregelte Erfassung (nutzbarer Energieinhalt des Speichers) gerade keine geeichte Messung erforderlich ist.²¹

- 17 Hierfür spricht auch, dass sich die Energiemenge, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Speicher befindet bzw. dem Speicher entnehmbar wäre, nicht ohne Weiteres feststellen lässt. Bei Pumpspeichern könnte grundsätzlich der Pegelstand des Oberbeckens herangezogen werden, jedoch lässt sich daraus nicht unmittelbar auf die zum jeweiligen Zeitpunkt entnehmbare Energie in kWh schließen, u. a. da sich der Wirkungsgrad pegeldifferenzabhängig ändert und da aus dem Pegelstand das genaue Speichervolumen aufgrund der unregelmäßigen Oberbeckengeometrie nur näherungsweise abgeleitet werden kann. In der Folge lässt sich zwar aus dem Pegelstand eine entsprechende entnehmbare Energiemenge ableiten, dies entspricht jedoch hinsichtlich der Genauigkeit des ermittelten Ergebnisses, mithin der Abweichung des ermittelten Wertes vom tatsächlichen Wert, nicht den Anforderungen an die Messgenauigkeit einer geeichten Messeinrichtung zur Erfassung von elektrischer Wirkenergie.²²
- 18 Noch problematischer ist die Erfassungsmöglichkeit des jeweiligen entnehmbaren Energieinhaltes bei elektrochemischen Speichern (Batteriespeicher). So variiert bei Batteriespeichern die jeweils entnehmbare Energiemenge u. a. nicht linear mit Temperatur, (Ent-)Ladegeschwindigkeit, Beladehöhe und Entladetiefe, Selbstentladungsrate oder Kapazitätsverminderung durch Alterung. Damit ergeben sich bei der Bestimmung des Energieinhaltes eines Speichers Werte, die nicht nur eine starke Unsicherheit aufweisen, sondern zusätzlich – je nach Einflussgröße – stark variieren.²³
- 19 Es existieren derzeit weder geeichte Messeinrichtungen, die den Energieinhalt eines Speichers angeben, noch eichrechtlich akzeptable Methoden zur Bestimmung der in einer Batterie zu einem bestimmten Zeitpunkt enthaltenen Energie. Eine eichrechtlich einwandfreie Methode zur Bestimmung der zu einem Zeitpunkt im Speicher befindlichen Energie wäre lediglich die vollständige Entladung des Speichers zum betreffenden Zeitpunkt und die Messung der so abgegebenen Arbeit in kWh mit einem geeichten Wirkenergiezähler.²⁴ Dies stellt jedoch keine praktikable Lösung im Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 dar, da dies den Zweck der Speicherung

²¹So auch Stellungnahme des BDEW, S. 4 f.

²²Stellungnahme des BDEW, S. 4 f.

²³Stellungnahme des BDEW, S. 4 f.

²⁴Stellungnahme der PTB, S. 5 f.

konterkarieren würde.

- 20 Aus den vorgenannten Gründen folgt, dass die einem Speicher zu einem bestimmten Zeitpunkt entnehmbare Energiemenge nur näherungsweise aus betrieblich erfassten Daten ermittelt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es zur Erfüllung der in § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2017 formulierten Voraussetzung zur Anwendung des § 61k EEG 2017 genügend, wenn der Energieinhalt eines Speichers zu den maßgeblichen Zeitpunkten aufgrund plausibler und nachvollziehbarer Annahmen und Daten dargelegt wird. Sofern der jeweilige Energieinhalt des Speichers nicht z. B. in kWh angezeigt wird, sondern beispielsweise als prozentuale Anzeige, ist er entsprechend aus der den Herstellerunterlagen zu entnehmenden nutzbaren Speicherkapazität multipliziert mit der angegebenen Prozentangabe zum betreffenden Zeitpunkt zu ermitteln.²⁵ Ersatzweise ist es EEG-rechtlich zulässig, davon auszugehen, dass der Speicher bei Inbetriebnahme voll beladen war²⁶ und sodann anhand der ausgespeicherten sowie eingespeicherten Strommengen in der Saldierungsperiode auf den jeweiligen, im Speicher entnehmbaren Energieinhalt rückzuschließen. Ergänzend kann auf pauschale Speicherverluste für die jeweils genutzte Speichertechnologie zurückgegriffen werden (z. B. Lithium-Speicher-Systeme 10 %²⁷), um den jeweiligen Energiegehalt des Speichers plausibel und nachvollziehbar darzulegen.

3.2.2 Ungezeichnete DC-Messung

- 21 Für den Anwendungsbereich von gleichstromseitig(DC)-gekoppelten Speichern gibt es derzeit noch keine eichrechtskonforme Lösung – mithin keine geeichten bzw. konformitätsbewerteten DC-Arbeitszähler²⁸ – mit der Folge, dass für Betreiberinnen und Betreiber von DC-gekoppelten Speichern derzeit im Grundsatz keine Möglichkeit besteht, in den Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 zu kommen (s. dazu auch Abschnitt 4.6). Denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 61k EEG 2017 ist die Erfassung sämtlicher ein- und ausgespeicherter Strommengen mit geeichten Messeinrichtungen, § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2017.
- 22 Das Vorhalten von eichrechtskonformen, abrechnungsrelevanten Zählern stellt zudem nicht nur eine Anforderung des § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und

²⁵Siehe Stellungnahme des *BDEW*, S. 4 f.

²⁶Bzw. einen anderen Füllstand aufwies, sofern sich dies plausibel darlegen lässt, z. B. anhand von Inbetriebnahme- bzw. Übergabeprotokollen.

²⁷Vgl. Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 6.

²⁸So auch Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 7.

- b) EEG 2017 dar, sondern auch eine Anforderung nach § 10a EEG 2017 i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 MsbG^{29, 30}
- 23 Zum einen weist die Clearingstelle darauf hin, dass ihrer Kenntnis nach derzeit ein Baumusterprüfverfahren für einen DC-Zähler bei der PTB anhängig ist und dieses Prüfverfahren in Kürze abgeschlossen werden soll.
- 24 Die Clearingstelle weist zum anderen informatorisch darauf hin, dass sich die Problematik der derzeit nicht marktverfügbaren DC-Zähler ebenfalls im Anwendungsbereich der Gleichstromschnellladesysteme (DC-Ladesäulen im Rahmen der E-Mobilität) stellt. Hier hatte der REA der PTB im Rahmen einer von ihm ermittelten Regel (Dokumentes 6-A) eine Übergangsfrist eingeräumt, wonach bis zum 31. Dezember 2017 in Verkehr gebrachten Gleichstromladestationen mit einer Nennleistung von bis zu 50 kW unter bestimmten Bedingungen ein geeichter Wechselstrom-Wirkverbrauchsähler verwendet werden kann.³¹ Am 29. November 2017 hat zudem die AGME diesbezüglich eine Information seitens der Eichaufsichtsbehörden veröffentlicht, wonach unter bestimmten Bedingungen – insbesondere die verpflichtende Nachrüstung ab dem 1. April 2019 mit konformitätsbewerteten DC-Zählern – bis zum 31. März 2019 vollzugsseitig keine Maßnahmen gegen Gleichstromschnellladesysteme auch über 50 kW ergriffen werden, bei denen (noch) keine DC-Messung, sondern eine AC-Messung unmittelbar vor der Wandlung des Ladestroms in Gleichstrom vorgenommen wird.³²
- 25 **Rat zur Praxis** Aus den vorgenannten Gründen rät die Clearingstelle, DC-gekoppelte Speicher derzeit lediglich bei vollständig von der EEG-Umlage befreiten Stromerzeugungsanlagen (z. B. reine De-minimis-Stromerzeugungsanlagen in Eigenversorgung mit einer installierten Leistung bis 10 kW und bis zu 10 MWh

²⁹Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

³⁰Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Leitsatz Nr. 7a), Abschnitt 3.5.1.

³¹Siehe REA der PTB, „Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich der E-Mobilität“ v. 16.02.2017, abrufbar unter <https://public.ptb.de/files/download/58d8ffad4c9184f55a2f94e3>, zuletzt abgerufen am 20.12.2017, S. 24.

³²AGME, Umgang mit DC-Ladesäulen im Rahmen des Mess- und Eichrechts v. 29.11.2017, abrufbar unter http://www.agme.de/extranet/?rq_Layout=AGME#42, zuletzt abgerufen am 20.12.2017.

Eigenverbrauch) einzusetzen.³³ Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4.6 verwiesen.

3.3 Weitere mess- und eichrechtliche Belange

- 26 Die folgenden Ausführungen zum Mess- und Eichrecht bei der Anwendung von sogenannten Energieflussrichtungssensoren (EnFluRi) (s. Abschnitt 3.3.1) und bei der Differenzwertbildung (indirekte Messung) von zwei oder mehreren mit geeichten Messeinrichtungen ermittelten Messwerten (s. Abschnitt 3.3.2) stellen keine unmittelbaren Anforderungen des § 61k EEG 2017 dar, der lediglich den Einsatz von geeichten Messeinrichtungen zur Erfassung der jeweiligen Strommengen vorschreibt. Die Clearingstelle weist daher zur Anwendung des § 61k EEG 2017 auf einige ihr bekannte, sich ggf. aus dem Mess- und Eichrecht ergebende Anforderungen hin. Diese Vorgaben gelten auch unabhängig von der Anwendbarkeit des § 61k EEG 2017 und unterliegen der Aufsicht der Landeseichbehörden.

3.3.1 Energieflussrichtungssensoren (Frage 1)

- 27 Der Einsatz von EnFluRi im Rahmen von Mess- und Regelungstechnik kann bei der Anwendung des § 61k EEG 2017 erforderlich sein, wenn ein bestimmter Stromfluss unterbunden werden soll, insbesondere wenn eine Beladung des Stromspeichers aus dem Netz oder die Lieferung von Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung verhindert werden soll.³⁴ Dies ist insoweit relevant, als dass die Beladung eines Speichers mit sogenanntem Graustrom dazu führt, dass es sich bei dem Speicher nicht mehr um eine fiktive EEG-Anlage handelt.³⁵ Zudem stellt sich in beiden Fällen (Graustromeinspeicherung sowie Einspeisung aus dem Speicher in das Netz) ggf. die Frage nach der korrekten Zuordnung der jeweiligen Strommengen zu Primärerzeugungsanlage und Speicher (vgl. dazu auch Kapitel 4 dieser Empfehlung).

³³Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung vom 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.4 sowie zur Frage, wie die installierte Leistung von Speichern bestimmt wird *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/12>, Abschnitt 3.4.

³⁴Nähere Ausführungen zu EnFluRi finden sich in: *FNN*, Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz, Oktober 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/technische-norm/2808>, Abschnitt 4.10, sowie in der Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 1.

³⁵Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/12>, Kapitel 3.1.2.

- 28 Jedoch ist zu beachten, dass auch beim Einsatz von Mess- und Regelungstechnik nach dem Stand der Technik aufgrund der Einschwingzeiten der Regelkreise bestimmte dem Grunde nach unerwünschte Stromflüsse technisch nicht gänzlich auszuschließen sind.³⁶ Die damit einhergehenden „unerwünschten Stromflüsse“ sind jedoch dann in Kauf zu nehmen, wenn sie technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vermeidbar sind.³⁷
- 29 Die Clearingstelle weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei En-FluRi nach Auffassung des Arbeitsausschusses „Elektrizitätsmessung“ der AGME in der Regel um in den Anwendungsbereich des MessEG fallende Messgeräte mit einem diskontinuierlichen Anzeigebereich handelt, mit der Folge, dass sie einer eichrechtlichen Konformitätserklärung durch den Hersteller bedürfen.³⁸
- 30 Bislang hat der REA der PTB diesbezüglich noch keine technische Regel ermittelt. Sobald dies der Fall ist, wird die Clearingstelle darüber auf ihren Internetseiten sowie über ihren Rundbrief informieren.³⁹

3.3.2 Differenzbildung

- 31 Im Rahmen der zweiten Änderungsverordnung zur Mess- und Eichverordnung⁴⁰ wurde mit § 25 Nr. 7 MessEV eine Grundlage geschaffen, um die in der Praxis bereits weit verbreitete Verrechnung von zwei oder mehreren mit geeichten Zählern gemessenen Messwerten eichrechtskonform zu ermöglichen.
- 32 Nach § 25 Nr. 7 MessEV ist es nunmehr u. a. dann zulässig, dass Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die ihrerseits mit einem eichrechtskonformen Messgerät ermittelt worden sind,

„sofern der Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes Regeln hierfür ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zuläs-

³⁶Vgl. dazu bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 32.

³⁷Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/12>; i. d. S. Stellungnahme des BDEW, S. 6.

³⁸Dazu Stellungnahme der PTB, S. 5.

³⁹Nähere Informationen zum Rundbrief der Clearingstelle finden Sie unter <https://clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

⁴⁰Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung v. 10.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3098); Verordnungstext (BR-Drs. 418/17) abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/messev/material>.

sigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhalten⁴¹ und deren Fundstelle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.“

- 33 Der REA hat diesbezüglich in seiner Sitzung vom 15. November 2017 den allgemeinen Beschluss 5/11⁴² gefasst, bislang jedoch noch keine technische Regel in dieser Sache ermittelt. Sobald dies der Fall ist, wird die Clearingstelle darüber auf ihren Internetseiten sowie über ihren Rundbrief informieren.⁴³

3.4 Ermittlung des Speicherverlustes, § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 (Frage 2)

- 34 Der Speicherverlust ist die Energiemenge, die zum Zweck der Zwischenspeicherung im Speicher verbraucht, aber nicht wieder entnommen wird. Sie ist folglich die Verlustenergie, die durch den Umwandlungsverlust beim Zwischenspeichern entsteht. Der Speicherverlust schließt somit weder Betriebsverbräuche⁴⁴ noch etwaigen Kraftwerkseigenverbräuche ein. Gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 entfällt für Speicherverlust grundsätzlich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. Der Gesetzestext lässt dabei die Art der Ermittlung der Speicherverluste offen.⁴⁵ Gemäß § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2017 muss für die Abrechnung die Energiemenge, die sich im Speicher befindet, innerhalb der Saldierungsperiode erfasst werden. Der Gesetzesbegründung zu Satz 3 nach soll die bisherige Befreiung der Verlustmengen von der EEG-Umlage fortgeführt werden. Weiter wird diesbezüglich ausgeführt:

„Diese Mengen können festgestellt werden, indem im Rahmen der Jahresabrechnung von den gemessenen Einspeisemengen die gemessenen Entnahmen und die nach Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe b⁴⁶ zu

⁴¹Vgl. auch Stellungnahme der PTB, S. 4 f.

⁴²Vgl. <https://www.ptb.de/cms/de/metrologische-dienstleistungen/rea/sitzungen-terminen-beschluesse.html>, zuletzt abgerufen am 01.04.2018.

⁴³Nähere Informationen zum Rundbrief der Clearingstelle finden Sie unter <https://clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

⁴⁴So auch Stellungnahme des BDEW, S. 8.

⁴⁵So auch Stellungnahme des BDEW, S. 6.

⁴⁶Offenbar gemeint Buchstabe c, so auch Stellungnahme des BDEW, S. 7.

messende im Speicher verbleibende Strommenge in Abzug gebracht werden.“⁴⁷

- 35 Aufgrund der Tatsache, dass die Speicherfüllstände zu Beginn und zum Ende einer Saldierungsperiode in der Regel nicht identisch sind, sondern sich hier eine Differenz ergibt, die bei der Ermittlung der Speicherverluste berücksichtigt werden muss, wäre die theoretisch korrekte Ermittlung der Speicherverluste je Saldierungsperiode:

$$\text{Speicherverlust} = \text{Füllstand Beginn} + \text{Einspeicherung} - \text{Ausspeicherung} - \text{Füllstand Ende}^{48}$$

- 36 Jedoch kann der Füllstand nicht durch geeichte Messung erfasst werden. Darüber hinaus ist das Erfassen des Füllstands prinzipiell mit großen Ungenauigkeiten belegt. Sowohl bei Pumpspeichern als auch bei Batteriespeichern sind starke, nichtkonstante (nichtlineare) Abhängigkeiten der energetischen Kapazität vorhanden. Damit ergeben sich bei der Bestimmung von Füllständen Werte, die nicht nur eine starke Unsicherheit aufweisen, sondern zusätzlich – je nach Einflussgröße – stark variieren (vgl. dazu Abschnitt 3.2.1).
- 37 Zur bestmöglichen Bestimmung der Speicherverluste sollte daher die Füllstandsbestimmung zu den maßgeblichen Zeitpunkten aufgrund plausibler und nachvollziehbarer Annahmen und Daten erfolgen. In der Regel und prioritär sollte dies mit Hilfe der (ungeeichten) „Ladestandsanzeige“ des Speichers erfolgen. Trotz erheblicher Unsicherheiten scheint diese Ermittlung insgesamt die reale Situation bestmöglich abzubilden. Je nach interner Berechnungsweise und Anzeige des Speicherfüllstands kann eine Umrechnung der Kapazität zwischen Prozent und Energie (z. B. in kWh) erforderlich sein (Rückgriff auf Herstellerangaben aus dem Datenblatt).
- 38 Sofern eine Bestimmung der Speicherverluste zu den maßgeblichen Zeitpunkten aufgrund plausibler und nachvollziehbarer Annahmen und Daten nicht möglich ist, z. B. weil der Speicher keine Möglichkeit zum Ablesen des Füllstands bietet bzw. die Betriebsdatenerfassung des Speichers diese Option nicht vorhält, muss der Speicherverlust ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Füllstände bestimmt werden. Bei Ermittlung der Verlustmenge je Saldierungsperiode nach der Weise

$$\text{Speicherverlust} = \text{Einspeicherung} - \text{Ausspeicherung}^{49}$$

⁴⁷BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 145.

⁴⁸So auch Stellungnahme des BDEW, S. 7, ähnlich *Verband der Wasserkraftwerksbetreiber*, S. 2.

⁴⁹So der Vorschlag in der Stellungnahme der StoREGio, S. 3.

beträgt der größtmögliche Fehler zugunsten des EEG-Umlage-Pflichtigen eine vollständige Speicherladung (Nennkapazität) pro Saldierungsperiode, nämlich genau dann, wenn der Speicher zu Beginn leer und zum Ende der Saldierungsperiode komplett geladen ist.⁵⁰

39 Dem kann abgeholfen werden, indem durch Anwendung der Berechnungsweise

$$\text{Speicherverlust} = \text{Einspeicherung} - \text{Ausspeicherung} - \text{Nennkapazität des Speichers}$$

durch Subtraktion eines Sicherheitsabschlags in Höhe einer vollen Nennkapazität von der Zwischensumme der berechneten Speicherverluste sichergestellt wird, dass jedenfalls nicht zu wenig EEG-Umlage abgeführt wird. Da diese Variante jedoch vom Wortlaut nicht vorgesehen ist und lediglich eine Überbefreiung „auf jeden Fall“ verhindern soll, ist sie ausschließlich dann anzuwenden, wenn die Füllstände sich nicht anderweitig plausibel ermitteln lassen (vorhergehende Ermittlungsweise, s. Rn. 35 ff.).

40 Bei der Berechnung der EEG-Umlageschuld bei gesondertem Abzug für die unterschiedlichen Strommengen (z. B. weil die EEG-Umlage jeweils an verschiedene Netzbetreiber oder von verschiedenen Schuldnern zu zahlen ist oder weil die EEG-Umlage in unterschiedlich hohen Sätzen zu zahlen ist, s. § 61k Abs. 1 Satz 4 EEG 2017) ist zunächst der Speicherverlust für die gesamte Strommenge zu bestimmen und dieser anschließend im Verhältnis der ursprünglichen Strommengen aufzuteilen.⁵¹ Denn die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

„Wird ein Speicher bivalent genutzt und bestehen grundsätzlich unterschiedliche EEG-Umlagehöhen für die verschiedenen Formen der Einspeicherung (etwa aus Eigenversorgung: 40 % EEG-Umlage und aus dem Netz: 100 % EEG-Umlage) so ist eine exakte Zuordnung der Verlustenergie zu den unterschiedlichen Einspeisequellen und damit Umlagehöhen unmöglich. Aus diesem Grunde ordnet Absatz 1 Satz 4 an, dass in diesem Fall sich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in dem Verhältnis der Einspeicherung aus den unterschiedlichen Quellen zueinander verringert.“⁵²

⁵⁰Ein Speicherverlust kann jedoch nicht negativ werden.

⁵¹So auch Stellungnahme des BDEW, S. 7.

⁵²BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 145.

3.5 Anwendung der 500-kWh/kWh-Begrenzung, § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 (Frage 3)

41 § 61k Abs. 1a EEG 2017 lautet:

„¹Saldierungsperiode im Sinn des Absatzes 1 ist das Kalenderjahr. ²Abweichend von Satz 1 ist Saldierungsperiode der Kalendermonat, wenn der mit dem Stromspeicher in einem Kalenderjahr erzeugte Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist wird oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird. ³In den Fällen des Satzes 2 ist die Verringerung der EEG-Umlage auf höchstens 500 im Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunden je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr begrenzt.“⁵³

42 Die darin geregelte Begrenzung der Verringerung der EEG-Umlagepflicht auf maximal 500 kWh Verbrauch (Einspeicherung) je kWh Speicherkapazität pro Kalenderjahr greift demnach, wenn nicht ausschließlich Selbstverbrauch durch den Speicherbetreiber (Eigenversorgung) oder nicht ausschließlich Netzeinspeisung aus dem Speicher erfolgt.

43 Zunächst regelt Satz 1, dass grundsätzlich das Kalenderjahr die Saldierungsperiode ist. Gemäß Satz 2 verkürzt sich jedoch die Saldierungsperiode immer dann auf den Kalendermonat, wenn nicht ausschließlich Netzeinspeisung oder nicht ausschließlich Eigenverbrauch stattfindet. Zwar lässt sich dem Wortlaut nicht eindeutig entnehmen, dass sich das „nicht“ auch auf die zweitgenannte Betriebsweise des Speichers (ausschließlicher Selbstverbrauch durch Betreiber) bezieht, allerdings ist der Wortlaut der Gesetzesbegründung hier eindeutig:

„Bei Speichern, die ausschließlich netzgekoppelt oder ausschließlich zur Eigenversorgung genutzt werden, verbleibt es nach Absatz 1a Satz 1 bei einer jährlichen Betrachtung; dies entspricht der geltenden Rechtslage.“⁵⁴

44 Auch nach Sinn und Zweck ist hier keine andere Auslegung sinnvoll. Dieser lässt sich im weiteren Wortlaut der Gesetzesbegründung entnehmen. Demnach bedarf

⁵³Satznummerierungen nicht im Original.

⁵⁴BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 146.

es einer Anpassung der Saldierungsperiode bei bivalenter Nutzung des Speichers⁵⁵, da anderenfalls – so die Gesetzesbegründung – Missbrauch durch eine künstliche Erhöhung der Eigenversorgungsquote zulasten der EEG-Umlage möglich wäre.

- 45 Im Umkehrschluss – wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt – bedeutet die Regelung, dass in allen anderen Fällen außer der ausschließlichen Netzeinspeisung oder der ausschließlichen Eigenversorgung als Saldierungsperiode der Kalendermonat anzusetzen ist.
- 46 Satz 3 verknüpft das Gelten der verkürzten Saldierungsperiode mit einer strommenbezogenen Begrenzung der Verringerung der EEG-Umlage. Auch hier ist der Gesetzesbegründung der Zweck der Missbrauchsvermeidung zu entnehmen. Die Begrenzung greift ebenso wie die Anpassung der Saldierungsperiode in allen Fällen der bivalenten Nutzung.
- 47 Die im Wortlaut erwähnte installierte Speicherkapazität ist die Nennkapazität des Speichers und entspricht dem maximalem Speicherinhalt bzw. Speicherfüllstand. Die Nennkapazität sollte in der Regel aus den Herstellerunterlagen (z. B. technische Datenblätter) entnommen werden.⁵⁶ Eine anderweitige Bestimmung der installierten Speicherkapazität (z. B. durch Messungen und Berechnungen) ist unter anderem aufgrund der nicht konstanten Kapazität zu vermeiden (s. Abschnitt 3.4 zur Ermittlung der Speicherverluste und Rn. 36 f.). Die „verbrauchten Kilowattstunden“ stehen synonym für die in den Speicher eingespeicherte Strommenge in seiner Funktion als Verbraucher. Die Begrenzung stellt folglich eine Maximalgrenze der Privilegierung dar und bezieht sich auf das Verhältnis der in den Speicher geflossenen Strommenge pro kWh seiner Kapazität. Eine Befreiung erfolgt solange, wie dieser Quotient kleiner gleich 500 kWh/kWh ist, nach Überschreiten der Schwelle erfolgt keine Verringerung der EEG-Umlage mehr nach § 61k Abs. 1 Satz 1 EEG 2017.⁵⁷ Anders ausgedrückt bedeutet die Regelung, dass der Speicher im Rahmen der Privilegierung pro Kalenderjahr 500 mal voll be- und wieder entladen werden kann.
- 48 Der Speicherverlust ist nicht in die Summe der „verbrauchten Kilowattstunden“ einzubeziehen, da für den Speicherverlust eine spezielle Regelung besteht.⁵⁸ Gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 (Speicherverlust) *entfällt* die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, während die Regelung in § 61k Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 (Vermeidung

⁵⁵Hier: Nutzung des Speichers sowohl zur Ausspeicherung in ein Netz der allgemeinen Versorgung als auch zur Eigenversorgung.

⁵⁶So auch Stellungnahme des BDEW, S. 8.

⁵⁷Stellungnahme des BVES, S. 2 f.

⁵⁸So auch Stellungnahme des BDEW, S. 8 f.

der Doppelbelastung für im Stromspeicher verbrauchten Strom) lediglich eine *Verringerung* vorsieht.

- 49 Folglich muss zunächst von der Summe der eingespeicherten Strommenge der Speicherverlust (zur Bestimmung des Speicherverlusts siehe Abschnitt 3.4) subtrahiert werden. Erst danach ist die Begrenzung der Verringerung auf 500 kWh pro kWh Speicherkapazität anzusetzen. Für den Wert des Quotienten ergibt sich die folgende Berechnungsweise:

$$\text{Quotient} = \frac{(\text{Einspeicherung} - \text{Speicherverluste})}{\text{Nennkapazität}}$$

- 50 Die Messung des Verbrauchs erfolgt hierbei mittels geeichtem Zähler mit Rücklaufsperrung am Speichereingang.

4 Fallkonstellationen und mögliche Messkonzepte

- 51 Im Folgenden werden verschiedene Fallkonstellationen von Primärerzeugungsanlagen und Speichern hinter einem Netzverknüpfungspunkt beschrieben und aus Sicht der Clearingstelle mit den Vorgaben des § 61k EEG 2017 vereinbarte Messkonzepte, einzelne Folgefragen sowie Berechnungswege zur Anwendung des § 61k EEG 2017 dargestellt.
- 52 Dies betrifft folgende Anwendungsfälle:

- Primärerzeugungsanlage und Speicher ohne Verbraucher (s. Abschnitt 4.1),
- De-minimis-Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (s. Abschnitt 4.2),
- De-minimis-Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (s. Abschnitt 4.3),
- Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (s. Abschnitt 4.4),
- Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (s. Abschnitt 4.5),

- Anwendungsfälle mit DC-gekoppelten Speichern (s. Abschnitt 4.6),
- Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Eigenversorgung sowie Drittem als Letztverbraucher (s. Abschnitt 4.7) sowie
- mehrere Primärerzeugungsanlagen und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (s. Abschnitt 4.8).

- 53 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die nachfolgenden Darstellungen der Messkonzepte zur Anwendung des § 61k EEG 2017 eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich machen.
- 54 Die Clearingstelle weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den dargestellten Messkonstellationen nur um eine beispielhafte und nicht um eine abschließende Aufstellung handelt. Auch andere (Mess-)Anordnungen können den Anforderungen des § 61k EEG 2017 genügen.
- 55 Ob die dargestellten Messkonzepte den mess- und eichrechtlichen Anforderungen nach MessEG und MessEV entsprechen, wurde vorliegend nicht geprüft, da dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Clearingstelle fällt.
- 56 Die Clearingstelle weist bezüglich der Mess- und Eichrechtskonformität auf § 25 Nr. 7 MessEV hin. Demnach ist eine Messwertermittlung aus Summen, Differenzen, Produkten oder Quotienten oder Kombinationen nur dann zulässig, wenn die zugrundeliegenden Messwerte jeweils mit einem eichrechtskonformen Messgerät ermittelt worden sind *und* der REA Regeln zur Zulässigkeit der Abweichungen zwischen den errechneten zu den tatsächlichen Werten ermittelt hat.⁵⁹ Der REA hat bereits in seiner Sitzung vom 15. November 2017 den Beschluss 5/11⁶⁰ gefasst, hierzu tätig zu werden. Sobald dies geschehen ist, wird die Clearingstelle auf ihrer Internetpräsenz und mit ihrem Rundbrief darüber informieren.⁶¹ Dies gilt ebenso für die Frage der eichrechtlichen Zulässigkeit von EnFluRi (s. Abschnitt 3.3.1).

⁵⁹Vgl. auch Stellungnahme der PTB, S. 4 f.

⁶⁰Vgl. <https://www.ptb.de/cms/de/metrologische-dienstleistungen/rea/sitzungen-termine-beschluesse.html>, zuletzt abgerufen am 15.02.2018.

⁶¹Nähere Informationen zum Rundbrief der Clearingstelle finden Sie unter <https://clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

4.1 Primärerzeugungsanlage und Speicher ohne weitere Verbraucher (Frage 4a)

- 57 Werden aus Sicht des Netzes hinter einem Netzverknüpfungspunkt eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher betrieben, ohne dass neben dem Speicher weitere Verbraucher hinter dem Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind, ist grundsätzlich für die Anwendung des § 61k EEG 2017 ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung (zur Erfassung der in das Netz eingespeisten und der aus dem Netz bezogenen Strommengen) sowie ein Zweirichtungszähler vor dem Speicher (zur Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen) erforderlich (s. Anhang 6.1, Abbildung 2).
- 58 In der beschriebenen Konstellation – unabhängig von der Frage, ob der Speicher ausschließlich aus der EEG-Primärerzeugungsanlage beladen wird oder ob auch Graustromeinspeicherungen erfolgen – ist als Saldierungsperiode das Kalenderjahr nach § 61k Abs. 1a EEG 2017 heranzuziehen, da davon ausgegangen wird, dass der vom Speicher erzeugte Strom ausschließlich in das Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). § 61k Abs. 1a Sätze 1 und 2 EEG 2017 lauten:

„Saldierungsperiode im Sinn des Absatzes 1 ist das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist Saldierungsperiode der Kalendermonat, wenn der mit dem Stromspeicher in einem Kalenderjahr erzeugte Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist wird oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird.“

4.1.1 Keine Graustromeinspeicherung und Ausspeicherung ausschließlich in das Netz

- 59 Wird der Speicher ausschließlich aus der EEG-Primärerzeugungsanlage beladen und handelt es sich damit bei dem Speicher um eine fiktive EEG-Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2017, ist zur Umsetzung des § 61k EEG 2017 die Anwendung des rechten Schaltbildes in Abbildung 2, Anhang 6.1 möglich. Der im vorgenannten Schaltbild mit S_1 gekennzeichnete, kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungssensor ist so geschaltet, dass, sobald ein Leistungsfluss in Bezugsrichtung (vom Netz in die Kundenanlage) zu verzeichnen ist, das Beladen des Speichers verhindert wird.

- 60 Einen praxisrelevanten Anwendungsfall für die beschriebene Betriebsweise stellt z. B. das sogenannte „Peak-Shaving“ dar, bei dem der Speicher genutzt wird, um Leistungsspitzen an großen EEG-Anlagen, z. B. aufgrund netztechnischer Begrenzungen, zu vermeiden. Hierbei wird die überschüssige Energie zwischengespeichert und netzverträglich zu einem anderen Zeitpunkt in das Netz eingespeist.⁶²
- 61 Sofern für den eingespeicherten Strom eine EEG-Umlagepflicht besteht, z. B. weil der eingespeicherte Strom aus der EEG-Anlage nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 61a EEG 2017 bzw. der §§ 61c, 61d EEG 2017 fällt und damit keine vollständige Befreiung vorliegt, besteht für den eingespeicherten Strom
- eine EEG-Umlagepflicht in Höhe von 40 %, wenn Eigenversorgung vorliegt, also sofern EEG-Anlagenbetreiber und Speicherbetreiber personenidentisch und auch die weiteren Anforderungen an die Eigenversorgung erfüllt sind, bzw.
 - eine EEG-Umlagepflicht in Höhe von 100 %, wenn keine Eigenversorgung vorliegt – also z. B. wenn sich die EEG-Primärerzeugungsanlage und der Speicher nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zueinander befinden und somit keine Eigenversorgungskonstellation vorliegt.
- 62 Der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet. Denn die **einspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld** in Euro (Produkt aus eingespeicherter Strommenge in kWh und jeweils einschlägiger EEG-Umlagehöhe) kann um die **auspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld** (ausgespeicherte Strommenge in kWh multipliziert mit EEG-Umlagesatz in voller Höhe⁶³) sowie den **Speicherverlust** (siehe Abschnitt 3.4) vermindert werden. Die EEG-Umlageschuld verringert sich dabei jedoch höchstens auf **null** – auch wenn die vorgenannte Differenz (Saldierung) negativ sein sollte (s. § 61k Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

⁶²Siehe Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 8.

⁶³Zwar besteht für den ausgespeicherten Strom, der in der hier beschriebenen Fallkonstellation vollständig in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, keine EEG-Umlagepflicht. Gemäß § 61k Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 ist diese Strommenge jedoch auf der Grundlage der gesetzlichen Vermutung als voll EEG-umlagepflichtig bei der Saldierung nach § 61k EEG 2017 zu berücksichtigen. Ein Nachweis, dass auf den Strom, wenn er letztlich an einen Letztverbraucher geliefert wird, tatsächlich EEG-Umlage gezahlt wird, ist grundsätzlich nicht erforderlich, s. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 145.

4.1.2 Graustromeinspeicherung und Ausspeicherung ausschließlich in das Netz

- 63 Wird der Speicher nicht nur aus der EEG-Primärerzeugungsanlage, sondern auch mit Graustrom aus dem Netz beladen und handelt es sich danach bei dem Speicher nicht um eine fiktive EEG-Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2017, ist die Anwendung von Abbildung 2, Anhang 6.1, linkes Schaltbild, zur Umsetzung des § 61k EEG 2017 möglich.
- 64 Einen praxisrelevanten Anwendungsfall für die beschriebene Betriebsweise stellt z. B. die Nutzung des Speichers zur positiven und negativen Regelenenergiebereitstellung dar.⁶⁴
- 65 Der Einsatz eines Zweirichtungszählers am Speicher ist in dieser Betriebsweise auch unabhängig von den Anforderungen des § 61k EEG 2017 erforderlich, da es andernfalls nicht möglich ist, den in das Netz eingespeisten EEG-Strom aus der EEG-Primärerzeugungsanlage und den eingespeisten Graustrom aus dem Speicher auseinanderzuhalten. Dies ist aber notwendig, da diese einerseits verschiedenen Bilanzkreisen zugeordnet werden müssen und andererseits für den erzeugten und eingespeisten EEG-Strom ein gesetzlicher Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, der ansonsten nicht mengenmäßig festgestellt und zugeordnet werden kann. Zudem ist der Zweirichtungszähler am Speicher erforderlich, um den aus der EEG-Primärerzeugungsanlage und den aus dem Netz für die allgemeine Versorgung eingespeicherten Strom differenzieren zu können. Dabei ist jeweils die Ausführung der Zähler mit registrierender Leistungsmessung (RLM) bzw. Zählerstandsgangmessung (ZSG) notwendig (s. auch Ausführungen in Abschnitt 4.5.4).

4.2 De-minimis-Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4b)

- 66 Unter De-minimis-Primärerzeugungsanlagen bzw. -Speichern werden im Folgenden Stromerzeugungsanlagen verstanden, die unter die Ausnahmeregelung des § 61a Nr. 4 EEG 2017 fallen – bei denen also für 10 MWh/a des erzeugten und letztverbrauchten Stroms keine EEG-Umlage zu entrichten ist. Voraussetzung dafür ist, dass sie eine installierte Leistung von höchstens 10 kW aufweisen.⁶⁵

⁶⁴S. Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 8.

⁶⁵Zur Bestimmung der installierten Leistung von Speichern siehe *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/12>, Ab-

67 § 61a Nr. 4 EEG 2017 lautet:

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,

4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, **für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr . . .**; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“⁶⁶

4.2.1 10-MWh-Schwelle pro Stromerzeugungsanlage

68 Die 10-MWh-Schwelle der De-minimis-Regelung in § 61a Nr. 4 EEG 2017, wonach höchstens 10 MWh pro Jahr selbstverbrauchten Stroms aus der De-minimis-Stromerzeugungsanlage von der EEG-Umlage befreit sind, bezieht sich auf die jeweilige Stromerzeugungsanlage, nicht auf den Letztverbraucher in der jeweiligen Eigenversorgungskonstellation. Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen von mehreren Stromerzeugungsanlagen, z. B. PV-Anlage und Speicher, jeweils 10 MWh eigenverbrauchter Strom von der EEG-Umlage befreit sind.⁶⁷

69 Dem Wortlaut der Regelung nach entfällt bei Eigenversorgungskonstellationen die EEG-Umlagepflicht bei (ggf. mehreren) Stromerzeugungsanlagen bis zu 10 kW installierter Leistung für höchstens 10 MWh pro Kalenderjahr. Um die Umgehung der De-minimis-Schwelle durch Aufsplitten der Stromerzeugungsanlagen in mehrere kleinere Stromerzeugungsanlagen zu verhindern, ist die Anlagenzusammenfassungsverordnung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017) entsprechend anzuwenden, um die installierte Leistung zu ermitteln.⁶⁸ Eine weitergehende Einschränkung der De-minimis-Regelung z. B. dergestalt, dass zwar mehrere De-minimis-Stromerzeugungsanlagen hinter einem Netzverknüpfungspunkt bestehen, diese sich jedoch die EEG-umlagebefreiten 10 MWh „teilen“, lässt sich der Systema-

schnitt 3.4. Weitere Ausführungen, insbesondere zur Anwendung der Anlagenzusammenfassungsverordnung bei der Anwendung der De-minimis-Regelung in *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 4.

⁶⁶Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

⁶⁷In diesem Sinne auch Stellungnahmen des *BSW-Solar*, S. 10, des *BVES*, S. 3, anderer Auffassung Stellungnahme der *StoREgio*, S. 7, keine Festlegung diesbezüglich in der Stellungnahme des *BDEW*, S. 10 f.

⁶⁸Dazu bereits im Einzelnen *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 4.

tik der Eigenverbrauchsregelung nicht entnehmen.⁶⁹ Diese nimmt konsequent die jeweilige Stromerzeugungsanlage, nicht aber die Letztverbraucher in den Blick.

- 70 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass Speicher und Primärerzeugungsanlagen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 nicht für die De-minimis-Regelung zusammenzufassen sind.⁷⁰ Jedoch können ggf. mehrere Speicher zusammenzufassen sein, wenn die Voraussetzungen zur entsprechenden Anwendung der Anlagenzusammenfassungsverordnung erfüllt sind.⁷¹

4.2.2 Keine Graustrom-Einspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz sowie Unterschreitung der 10-MWh-Schwelle

- 71 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben und wird
- die 10-MWh-Schwelle für beide Stromerzeugungsanlagen nachweislich unterschritten sowie
- der Speicher weder mit Graustrom beladen noch Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist,

genügt ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung (s. Anhang 6.2, Abbildung 3, rechtes Schaltbild). Der mit S_1 bezeichnete, kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte EnFluRi ist so geschaltet, dass das Entladen des Speichers verhindert wird, sobald ein Leistungsfluss von der Kundenanlage in das Netz für die allgemeine Versorgung zu verzeichnen ist. Der mit S_2 bezeichnete, ebenfalls kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte EnFluRi ist so geschaltet, dass das Beladen des Speichers verhindert wird, sobald Leistung in Richtung Speicher und Primärerzeugungsanlage fließt.

⁶⁹In diesem Sinne auch *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, u. a. S. 63 f.

⁷⁰Siehe *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfo/2014/31>, Rn. 145 ff.

⁷¹Dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfo/2016/12>, Abschnitt 3.5.2.

- 72 Es liegt kein Anwendungsfall des § 61k EEG 2017 vor, da die gesamte eingespeicherte Strommenge von der EEG-Umlage befreit ist und damit kein Raum für eine weitere EEG-Umlagereduktion für diese Strommenge bleibt.
- 73 Eigenversorger haben dem Netzbetreiber plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass die 10-MWh-Schwelle für beide Stromerzeugungsanlagen nachweislich unterschritten wird. Hierfür können die Grundsätze des „gestuften Darlegungskonzepts“ der Clearingstelle aus der Empfehlung 2014/31⁷² entsprechend herangezogen werden.⁷³
- 74 Für den hier beschriebenen Fall – keine Graustrom-Einspeicherung – genügt es dabei, wenn der Nachweis für die Unterschreitung der 10-MWh/a-Schwelle für die Primärerzeugungsanlage geführt wird. Der Nachweis für den Speicher ist dann nicht mehr erforderlich, da der Speicher vorliegend nur aus der Primärerzeugungsanlage gespeist wird und somit im Grundsatz aufgrund von Speicherverlusten in keinem Fall mehr Strom erzeugen kann als die Primärerzeugungsanlage.⁷⁴ Sofern die maximale Strommenge pro Kalenderjahr, die aus der Primärerzeugungsanlage erzeugt und voraussichtlich eingespeichert werden kann, annähernd bei 10 MWh liegt, ist bei der Nachweisführung die jeweilige nutzbare Speicherkapazität zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die 10-MWh-Schwelle nicht aufgrund eines zu Beginn des Kalenderjahres gefüllten und zum Ende des Kalenderjahres leeren Speichers überschritten werden kann. Im Einzelnen ist Folgendes darzulegen:
1. Die installierte Leistung der EEG-Primärerzeugungsanlage (bzw. des Speichers) sollte dem Netzbetreiber mit Netzanschluss der Anlage bekannt sein, so dass hier keine weitere Handlung durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlagen erforderlich ist. Bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis zu 7 kW_p bzw. anderen Energieträgern mit einer installierten Leistung bis 1 kW⁷⁵ sind keine weiteren Darlegungen erforderlich, da davon auszugehen

⁷²Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Kapitel 5.1, Rn. 100.

⁷³So auch Stellungnahme des BDEW, S. 11 f.

⁷⁴Ebenso Stellungnahme des BSW-Solar S. 2.

⁷⁵Zwar ist die Clearingstelle in ihrer Empfehlung 2014/31 diesbezüglich noch von einem Wert von 7,69 kW_p für Solaranlagen ausgegangen, s. Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Kapitel 5.1, Rn. 100. In Anlehnung an § 74a Abs. 1 Satz 3 EEG 2017, wonach für diese Anlagen keine Meldepflichten nach § 74a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 EEG 2017 bestehen, wurden in der vorliegenden Empfehlung die Werte entsprechend angepasst.

ist, dass nicht mehr als 10 MWh pro Jahr erzeugt werden.⁷⁶

2. Bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW_p sowie bei allen anderen EEG-Primärerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 kW hat der Anlagenbetreiber (Eigenversorger) den daraus resultierenden maximal erwartbaren Jahresertrag unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten (u. a. geografische Lage und Ausrichtung bei Solaranlagen oder Betriebsstunden bei Biogasanlagen bzw. wärmegeführten KWK-Anlagen) darzulegen. Dafür können neben Ertragsgutachten bzw. der plausiblen Nutzung von geeigneter Software⁷⁷ ggf. auch statistische Auswertungen vergleichbarer, bereits bestehender Anlagenkonzepte herangezogen werden.⁷⁸ Liegt der maximal erwartbare Jahresertrag unter 10 MWh, sind keine weiteren Darlegungen erforderlich.
3. Liegt der erwartbare Jahresertrag im Falle von Nr. 2 über 10 MWh, hat der Eigenversorger gegenüber dem Netzbetreiber nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass aufgrund des konkreten Eigenversorgungskonzeptes der Eigenverbrauch jedenfalls nicht mehr als 10 MWh pro Jahr betragen wird. Dies umfasst eine kurze Darstellung des Eigenverbrauchskonzeptes unter Berücksichtigung des Speichers einschließlich technischer Daten.

4.2.3 Keine Graustrom-Einspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz sowie Unterschreitung der 10-MWh-Schwelle

75 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben und wird
- die 10-MWh-Schwelle für beide Stromerzeugungsanlagen nachweislich unterschritten sowie
- der Speicher nicht mit Graustrom beladen (eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz ist möglich),

⁷⁶Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 85.

⁷⁷Vgl. z. B. die PV-Ertragsdatenbank PV-GIS des *Joint Research Center der Europäischen Kommission*, abrufbar unter <http://re.jrc.ec.europa.eu/pvgis/apps4/pvest.php?lang=de&map=europe>, zuletzt abgerufen am 24.01.2018.

⁷⁸So auch Stellungnahme des BDEW, S. 12.

genügt ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung (s. Anhang 6.2, Abbildung 3, mittiges Schaltbild). Der mit S_1 bezeichnete EnFluRi ist so geschaltet, dass das Beladen des Speichers verhindert wird, sobald ein Leistungsfluss in Richtung Speicher und Primärerzeugungsanlage zu verzeichnen ist.⁷⁹

76 In diesem Anwendungsfall gelten alle Ausführungen aus Abschnitt 4.2.2 entsprechend.

4.2.4 Graustrom-Einspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz und Unterschreitung der 10-MWh-Schwelle

77 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben und wird
- die 10-MWh-Schwelle für beide Stromerzeugungsanlagen nachweislich unterschritten,
- kann der Speicher mit Graustrom beladen werden,
- jedoch ist eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz nicht möglich,

genügt – sofern auf die Privilegierung des § 61k EEG 2017 verzichtet wird – ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung (s. Anhang 6.2, Abbildung 3, linkes Schaltbild). Der mit S_1 bezeichnete EnFluRi ist so geschaltet, dass das Entladen des Speichers verhindert wird, sobald ein Stromfluss von der Kundenanlage in das Netz für die allgemeine Versorgung fließt.⁸⁰

78 In diesem Fall gelten hinsichtlich des Nachweises, dass die 10-MWh-Schwelle nicht überschritten wird, die Ausführungen in Randnummer 73 ff.. Jedoch genügt es hier – anders als in den Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3 beschrieben – nicht, den Nachweis für die Unterschreitung der 10-MWh/a-Schwelle lediglich für die Primärerzeugungsanlage zu führen. Da der Speicher auch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung beladen wird, ist somit der Nachweis für das Unterschreiten der 10-MWh-Schwelle auch für den Speicher zu führen. Im hier beschriebenen Anwendungsfall liefert der

⁷⁹Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 13.

⁸⁰Ebenso Stellungnahme des BSW-Solar, S. 3.

Speicher keinen Strom in das Netz, mithin wird die gesamte ausgespeicherte Strommenge vollständig selbstverbraucht, so dass grundsätzlich nachzuweisen ist, dass der Speicher im Kalenderjahr nicht mehr als 10 MWh erzeugen kann.

79 Da im vorliegenden Anwendungsfall auch Graustrom aus dem Netz eingespeichert und für diesen die EEG-Umlage (bereits mit dem Bezug aus dem Netz) entrichtet wird, ist insoweit auch der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 eröffnet. Die einspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld (Graustromeinspeicherung) kann um die Speicherverluste gemindert werden. Für die Anwendung des § 61k EEG 2017 ist dann zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler an der Primärerzeugungsanlage sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher vorzuhalten (s. Abschnitt 4.5.3 und Anhang 6.5, Abbildung 6, rechtes Schaltbild).

4.2.5 Graustrom-Einspeicherung und Einspeisung aus dem Speicher in das Netz bzw. Überschreitung der 10-MWh-Schwelle

80 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben,
- wird entweder für eine der beiden Stromerzeugungsanlagen die 10-MWh-Schwelle überschritten (bzw. nicht nachweislich eingehalten)
- oder der Speicher mit Graustrom beladen und ist zudem
- eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung möglich,

genügt ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung nicht mehr. Vielmehr ist zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher vorzuhalten.⁸¹ Je nachdem, wie der Speicher betrieben werden soll, sind ggf. EnFluRi in geeigneter Weise vorzuhalten (s. auch Abschnitt 4.5.4).

⁸¹So auch Stellungnahme des BDEW, S. 14, in diesem Sinne auch Stellungnahme des BSW-Solar S. 4 und von StoREgio, S. 8.

81 Im Fall der Überschreitung der 10-MWh-Schwelle ergibt sich der zusätzliche Zähleraufwand aus der Notwendigkeit, messtechnisch zu erfassen, für welche „überschießende“ Strommenge die EEG-Umlage zu entrichten ist.⁸² In diesem Fall genügen Arbeitszähler. Für den Fall, dass sowohl eine Graustromeinspeicherung als auch eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung erfolgt, ist der zusätzliche Zähleraufwand erforderlich, um die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen differenzieren zu können. Denn der EEG-Strom (aus der Primärerzeugungs-EEG-Anlage) und der Graustrom (aus dem Speicher) sind nach Einspeisung unterschiedlichen Bilanzkreisen zuzuordnen. Zudem kann ohne messtechnische Differenzierungsmöglichkeit der gesetzliche EEG-Zahlungsanspruch für die Primärerzeugungs-EEG-Anlage nicht korrekt ermittelt werden.⁸³ Zudem ist der Zweirichtungszähler am Speicher erforderlich, um den aus der EEG-Primärerzeugungsanlage und den aus dem Netz für die allgemeine Versorgung eingespeicherten Strom differenzieren zu können. In den letztgenannten Fällen ist zudem jeweils die Ausführung der Zähler mit registrierender Leistungsmessung (RLM) bzw. Zählerstandsgangmessung (ZSG) notwendig (s. auch Ausführungen in Abschnitt 4.5.4).

4.3 De-minimis-Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung)

82 In diesem Abschnitt werden verschiedene Anwendungsfälle behandelt, bei denen hinter einem Netzverknüpfungspunkt De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlagen sowie Speicher mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben werden.

4.3.1 Keine Graustromeinspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz

83 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben,

⁸²Siehe dazu entsprechende Ausführungen in *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.1.

⁸³In diesem Sinne auch Stellungnahme des *BSW-Solar* S. 4.

- wird die 10-MWh-Schwelle für die Primärerzeugungs-EEG-Anlage nachweislich nicht überschritten und
- wird der Speicher weder mit Graustrom beladen, noch wird Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist,

genügt ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung sowie ein Erzeugungszähler am Speicher (s. Abbildung 4, linkes Schaltbild, Anhang 6.3).⁸⁴ Die mit S_1 und S_2 bezeichneten EnFluRi sind kommunikativ an das Speichersystem gekoppelt. S_1 ist so geschaltet, dass das Entladen des Speichers verhindert wird, sobald Leistung von der Kundenanlage in das Netz für die allgemeine Versorgung fließt; S_2 ist so geschaltet, dass das Beladen des Speichers verhindert wird, sobald Leistung in Richtung Speicher fließt.

- 84 Da für den aus der Primärerzeugungsanlage eingespeicherten Strom im Grundsatz keine EEG-Umlage anfällt, wenn die Anlage der De-minimis-Regelung unterfällt, sofern nachweislich die 10 MWh/a nicht überschritten werden (zu den Nachweisfragen s. Rn. 73 ff.), ist der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 nicht eröffnet. Denn es gibt keinen Raum für eine weitere EEG-Umlagereduktion für diese Strommenge. Der eingespeicherte Strom muss aus diesem Grund auch nicht messtechnisch erfasst werden.
- 85 Die ausgespeicherte Strommenge ist messtechnisch zu erfassen, da der Speicher im betrachteten Fall nicht der De-minimis-Regelung unterfällt. Deshalb ist für den gesamten in Z_2 gemessenen, ausgespeicherten und sodann eigenverbrauchten Strom – da vorliegend keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz erfolgt – die EEG-Umlage im Regelfall der Eigenversorgung in Höhe von 40% zu entrichten. Der Speicher stellt hier eine fiktive EEG-Anlage dar, da er ausschließlich aus der EEG-Primärerzeugungsanlage beladen wird.

4.3.2 Keine Graustromeinspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz

- 86 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt
- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben,

⁸⁴So auch Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 5.

- wird die 10-MWh-Schwelle für die Primärerzeugungs-EEG-Anlage nachweislich nicht überschritten
- und wird der Speicher nicht mit Graustrom beladen, jedoch ist eine Stromlieferung aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung möglich,

ist entweder eine kaskadenartige Verschaltung (s. Abbildung 4, mittiges Schaltbild, Anhang 6.3) oder eine Messanordnung wie im linken Schaltbild in Abbildung 7 in Anhang 6.6 dargestellt unter Beachtung der entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 4.5.2 anwendbar. Der als S_1 bezeichnete Energieflussrichtungssensor verhindert das Beladen des Speichers, sobald ein Leistungsfluss in Richtung Speicher zu verzeichnen ist.

- 87 Da für den aus der Primärerzeugungsanlage eingespeicherten Strom im Grundsatz keine EEG-Umlage anfällt, wenn diese der De-minimis-Regelung unterfällt, sofern nachweislich die 10MWh/a nicht überschritten werden (zu den Nachweisfragen s. Rn. 73 ff.), ist der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 nicht eröffnet. Denn eine weitere EEG-Umlage-Reduktion für diese Strommenge kommt nicht in Frage. Der eingespeicherte Strom muss aus diesem Grund auch nicht messtechnisch erfasst werden.
- 88 Die ausgespeicherte Strommenge ist messtechnisch zu erfassen, da der Speicher im betrachteten Fall nicht der De-minimis-Regelung unterfällt. Da vorliegend auch eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz möglich ist, ist eine messtechnische Differenzierung des ausgespeicherten und zur Eigenversorgung genutzten Stroms erforderlich, für den die EEG-Umlage im Regelfall der Eigenversorgung in Höhe von 40% zu entrichten ist. Der Speicher stellt hier eine fiktive EEG-Anlage dar, da er ausschließlich aus der EEG-Primärerzeugungsanlage beladen wird.
- 89 Im Fall der kaskadenartigen Verschaltung (s. Abbildung 4, mittiges Schaltbild) ist die messtechnische Differenzierung auch beim Einsatz von Arbeitszählern dergestalt möglich, dass in Z_{Zw} die vom Speicher in das Netz gelieferte Strommenge abgelesen werden kann. Die ausspeicherungsseitige EEG-umlagepflichtige Strommenge ergibt sich damit als Differenz zwischen der in Z_2 gemessenen Speichererzeugung und der in Z_{Zw} gemessenen Speicherlieferung in das Netz. Für Messanordnungen wie im linken Schaltbild in Abbildung 7 dargestellt, sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5.2 zu beachten.

4.3.3 Graustromeinspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz

90 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben,
- wird die 10-MWh-Schwelle für die EEG-Primärerzeugungsanlage nachweislich unterschritten und
- wird der Speicher mit Graustrom beladen, eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz ist jedoch nicht möglich,

ist für die Anwendung des § 61k EEG 2017 im Grundsatz zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler an der Primärerzeugungsanlage sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher vorzuhalten (s. Abschnitt 4.5.3 und Anhang 6.5, Abbildung 6, rechtes Schaltbild).

91 Im vorliegenden Anwendungsfall wird auch Graustrom aus dem Netz eingespeichert. Dieser Bezug aus dem Netz wird in Z_1 in Bezugsrichtung miterfasst und infolgedessen wird die EEG-Umlage bereits mit dem Bezugspreis entrichtet. Insoweit ist der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 eröffnet. Die einspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld (Graustromeinspeicherung) kann um die Speicherverluste sowie die ausspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld (hier vollständiger Selbstverbrauch) gemindert werden.

92 Sofern auf die Privilegierung des § 61k EEG 2017 verzichtet wird, genügt ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung sowie ein Erzeugungszähler am Speicher (s. Abbildung 4, rechtes Schaltbild, Anhang 6.3). Der mit S_1 bezeichnete EnFluRi ist so geschaltet, dass das Entladen des Speichers verhindert wird, sobald ein Leistungsfluss von der Kundenanlage in das Netz für die allgemeine Versorgung fließt.

93 Da keine Einspeisung aus dem Speicher in das Netz erfolgt, entspricht die gesamte in Z_2 gemessene Strommenge dem Selbstverbrauch im Kundennetz und ist mit der EEG-Umlage in Höhe von 100 Prozent zu belegen, da der Speicher in diesem Anwendungsfall aufgrund der Graustromeinspeicherung keine fiktive EEG-Anlage ist. Auf die Messung der eingespeicherten Strommenge kann dann verzichtet werden,

da die Einspeicherung aus der De-minimis-Primärerzeugungsanlage von der EEG-Umlage befreit ist und die Graustromeinspeicherung bereits am Übergabezähler in Bezugsrichtung erfasst und auch dort schon mit der EEG-Umlage belegt wird.

4.3.4 Graustromeinspeicherung und Lieferung aus dem Speicher in das Netz

94 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine De-minimis-EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben,
- wird entweder für die Primärerzeugungsanlage die 10-MWh-Schwelle überschritten (bzw. nicht nachweislich eingehalten) oder
- wird der Speicher mit Graustrom beladen und ist zudem eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung möglich,

ist zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher vorzuhalten. Je nachdem, wie der Speicher betrieben werden soll, sind ggf. EnFluRi in geeigneter Weise vorzuhalten (s. auch Ausführungen in Abschnitt 4.5.4).

- 95 Im Fall der Überschreitung der 10-MWh-Schwelle ergibt sich der zusätzliche Zähleraufwand aus der Notwendigkeit, messtechnisch zu erfassen, für welche „überschießende“ Strommenge die EEG-Umlage zu entrichten ist.⁸⁵ Da sowohl eine Graustrom-Einspeicherung als auch eine Lieferung aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung erfolgt, ist der zusätzliche Zähleraufwand erforderlich, um die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen differenzieren zu können. Denn der EEG-Strom (aus der Primärerzeugungs-EEG-Anlage) und der Graustrom (aus dem Speicher) sind nach Einspeisung unterschiedlichen Bilanzkreisen zuzuordnen. Zudem kann ohne messtechnische Differenzierungsmöglichkeit der gesetzliche EEG-Zahlungsanspruch für die Primärerzeugungs-EEG-Anlage nicht korrekt ermittelt werden (im Einzelnen siehe Abschnitt 4.5.4).

⁸⁵Siehe dazu entsprechende Ausführungen in *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.1.

4.4 Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4c)

96 Im Folgenden werden verschiedene Anwendungsfälle behandelt, bei denen in einer Kundenanlage EEG-Primärerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW sowie De-minimis-Speicher in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben werden.

4.4.1 Keine Graustromeinspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz

97 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher weder mit Graustrom beladen noch wird Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist,

ist, sofern die Privilegierung des § 61k EEG 2017 geltend gemacht werden soll, zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher vorzuhalten (s. Abschnitt 4.5.1 und Anhang 6.5, linkes Schaltbild in Abbildung 6 entsprechend).⁸⁶

98 Im Grundsatz ist die von der EEG-Primärerzeugungsanlage erzeugte und in den Speicher eingespeicherte Strommenge EEG-umlagepflichtig; im Regelfall der Eigenversorgung mit einem Umlagesatz in Höhe von 40 Prozent. Der ausgespeicherte Strom hingegen ist, da der Speicher der De-minimis-Regelung unterfällt, bis zur Schwelle von 10 MWh/a von der EEG-Umlage befreit.

99 Der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet, da die einspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld um die Speicherverluste (s. im Einzelnen Abschnitt 3.4) sowie ggf. um die auf die die 10-MWh-Schwelle überschreitende Strommenge entfallende EEG-Umlage reduziert werden kann. In dem hier beschriebenen Anwendungsfall, in dem der Speicher ausschließlich für die Eigenversorgung genutzt wird, ist als Saldierungsperiode das Kalenderjahr anzusetzen.

⁸⁶S. Stellungnahme des BDEW, S. 14 f.

- 100 Sofern der Anlagenbetreiber auf die Privilegierung des § 61k EEG 2017 verzichtet – insbesondere auf den Abzug der Speicherverluste – kann im hier beschriebenen Anwendungsfall unter der Voraussetzung, dass die 10-MWh-Schwelle nachweislich eingehalten wird, auf den Zweirichtungszähler am Speicher verzichtet werden. Es genügt ein Zweirichtungszähler am Netzübergabepunkt sowie ein Erzeugungszähler an der EEG-Primärerzeugungsanlage (s. Anhang 6.4, Abbildung 5, rechtes Schaltbild).
- 101 Die EEG-Umlageschuld für die EEG-Primärerzeugungsanlage ergibt sich dann als Differenz der in Z_2 gemessenen Erzeugung der EEG-Primärerzeugungsanlage und der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung (Z_1 -Lieferung) in kWh multipliziert mit dem EEG-Umlagesatz für die EEG-Primärerzeugungsanlage (i. d. R. 40 Prozent). Denn die vorgenannte Differenz stellt die Summe der von der EEG-Primärerzeugungsanlage erzeugten und im Speicher verbrauchten sowie der in der EEG-Primärerzeugungsanlage erzeugten und in den sonstigen Verbrauchseinrichtungen verbrauchten Strommenge dar.
- 102 Wenn der Nachweis nicht erbracht wurde bzw. nicht erbracht werden kann, dass die 10-MWh/a-Schwelle vom De-minimis-Speicher eingehalten wird (s. Rn. 73 ff.), ist die ausgespeicherte Strommenge messtechnisch zu erfassen (s. Abbildung 5, Anhang 6.4, mittiges Schaltbild entsprechend). Die so gemessene, ausgespeicherte und hier vollständig zur Eigenversorgung genutzte Strommenge ist zu dem Anteil, der die 10 MWh/a-Schwelle überschreitet, EEG-umlagepflichtig (40 Prozent, da fiktive EEG-Anlage).
- 103 Zwar hätte die Saldierung nach § 61k EEG 2017 im Ergebnis zur Folge, dass die sich aus der Überschreitung der 10-MWh-Schwelle ergebende EEG-Umlageschuld (Produkt aus überschießender Strommenge in kWh und 40 Prozent des EEG-Umlagesatzes) von der einspeicherungsseitigen EEG-Umlageschuld abgezogen würde. Die EEG-Gesamtschuld des personenidentischen Speicher- und Primärerzeugungsanlagenbetreibers bliebe damit also im Fall des Überschreitens der 10-MWh-Schwelle nach Anwendung der Saldierung des § 61k EEG 2017 genauso hoch wie in dem Fall, dass die 10-MWh-Schwelle nicht überschritten würde, so dass sich aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive die Frage stellt, warum in diesem Fall der Einbau eines Speicher-Erzeugungszählers oder gar eines Zweirichtungszählers vor dem Speicher notwendig sein sollte, zumal die Messung für sich keinen Selbstzweck darstellt.⁸⁷ Jedoch ist diese messtechnische Vereinfachung aus den in

⁸⁷In diesem Sinne Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 11.

Randnummer 139 ff. dargestellten Gründen unter der geltenden Rechtslage nicht ohne Weiteres rechtskonform möglich.

4.4.2 Keine Graustromeinspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz

104 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher nicht mit Graustrom beladen,
- jedoch wird Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist,

ist, sofern die Privilegierung des § 61k EEG 2017 geltend gemacht werden soll, auf Abschnitt 4.5.2 und Anhang 6.6, Abbildung 7 zu verweisen.

105 In diesem Anwendungsfall des § 61k EEG 2017 ist als Saldierungsperiode der Kalendermonat heranzuziehen, da der Speicher nicht ausschließlich für die Eigenversorgung genutzt wird, sondern auch in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeist. Insoweit ist auch die Anwendung der 500-kWh/kWh-Begrenzung gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 zu beachten (s. Abschnitt 3.5).

106 Zusätzlich zum Speicherverlust und der ausgespeicherten, ggf. die 10-MWh-Schwelle überschreitenden Strommenge kann auch die vom Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge mit 100 Prozent des EEG-Umlagesatzes zur Reduktion der einspeicherungsseitigen EEG-Umlageschuld nach § 61k EEG 2017 geltend gemacht werden.⁸⁸

107 Sofern auf die Anwendung des § 61k EEG 2017 verzichtet wird, genügt es, am Speicher lediglich die Einspeicherung zu messen (s. Anhang 6.4, Abbildung 5, linkes Schaltbild). Der eingespeicherte, in Z_2 gemessene Strom kann vorliegend eindeutig der EEG-Anlage zugeordnet werden, da eine Graustrombeladung durch den Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) ausgeschlossen wird. Im vorliegenden Anwendungsfall ist keine Differenzierung der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommenge (Strom aus EEG-Primärerzeugungsanlage und aus

⁸⁸Siehe Stellungnahme des BDEW, S. 14 f.

dem Speicher) notwendig. Da es sich bei dem Speicher um eine fiktive EEG-Anlage handelt, wird der gesamte eingespeiste Strom einem EEG-Bilanzkreis zugeordnet und erhält denselben Vergütungssatz gemäß § 19 Abs. 3 EEG 2017.

4.4.3 Graustromeinspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz

108 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher zwar mit Graustrom beladen, jedoch aus dem Speicher kein Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist,

ist, sofern die Privilegierung des § 61k EEG 2017 geltend gemacht werden soll, im Grundsatz zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher vorzuhalten (s. Abschnitt 4.5.3 und Anhang 6.5, Abbildung 6, rechtes Schaltbild entsprechend).

109 Für den hier dargestellten Anwendungsfall lassen sich die Überlegungen aus Abschnitt 4.4.1 übertragen. Als Saldierungsperiode ist im vorliegenden Anwendungsfall das Kalenderjahr anzusetzen, da der Speicher ausschließlich zur Eigenversorgung genutzt wird; die Einspeisung vom Speicher in das Netz wird durch den EnFluRi verhindert.

110 Sofern der Anlagenbetreiber auf die Privilegierung des § 61k EEG 2017 verzichtet, kann unter der Voraussetzung, dass die 10-MWh-Schwelle nachweislich unterschritten wird, das unter Rn. 100 beschriebene vereinfachte Messkonzept (s. Abbildung 5, rechtes Schaltbild in Anhang 6.4⁸⁹) genutzt werden. Denn da der Speicher nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeist, ergibt sich die EEG-umlagepflichtige Strommenge aus der EEG-Primärerzeugungsanlage als Differenz aus der Erzeugung der EEG-Anlage (Z_2) und der Einspeisung in das Netz (Z_1 , Einspeisung). Daran ändert die Graustromeinspeicherung nichts. Die vollständig für die Eigenversorgung genutzte, ausgespeicherte Strommenge ist, da es sich um einen De-minimis-Speicher handelt, trotz der Graustromeinspeicherung solange von

⁸⁹Allerdings wäre in diesem Anwendungsfall der EnFluRi S_2 nicht notwendig, da die Einspeicherung von Graustrom nicht unterbunden werden soll.

der EEG-Umlagepflicht befreit, wie die 10-MWh-Schwelle nicht überschritten wird. Für den Fall der Überschreitung der 10-MWh-Schwelle ist auf die Ausführungen in Rn. 102 f. hinzuweisen.

4.4.4 Graustromeinspeicherung und Lieferung aus dem Speicher in das Netz

111 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein De-minimis-Speicher in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher mit Graustrom beladen und
- wird Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist,

ist zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher mit registrierender Leistungsmessung (RLM) bzw. Zählerstandsgangmessung (ZSG) (s. auch Ausführungen in Abschnitt 4.5.4) vorzuhalten. Je nachdem, wie der Speicher betrieben werden soll, sind ggf. EnFluRi in geeigneter Weise vorzuhalten (s. auch Ausführungen in Abschnitt 4.5.4). Der Zweirichtungszähler am Speicher ist zudem erforderlich, um den aus der EEG-Primärerzeugungsanlage und den aus dem Netz für die allgemeine Versorgung eingespeicherten Strom differenzieren zu können.

- 112 Der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet, da die einspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld um die Speicherverluste (s. im Einzelnen Abschnitt 3.4), ggf. um die die 10-MWh-Schwelle überschreitende Strommenge sowie um die vom Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge (mit 100 Prozent des EEG-Umlagesatzes) reduziert werden kann. In dem hier beschriebenen Anwendungsfall, in dem der Speicher nicht ausschließlich für die Eigenversorgung, sondern auch zur Lieferung in das Netz genutzt wird, ist als Saldierungsperiode der Kalendermonat anzusetzen. Insoweit ist auch die Anwendung der 500-kWh/kWh-Begrenzung gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 zu beachten (s. Abschnitt 3.5).

4.5 Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4d)

113 In diesem Abschnitt werden verschiedene Anwendungsfälle behandelt, bei denen hinter einem Netzverknüpfungspunkt EEG-Primärerzeugungsanlagen sowie Speicher – jeweils mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW – in einer Eigenversorgungskonstellation betrieben werden.

4.5.1 Keine Graustromeinspeicherung und keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz

114 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher mit einer installierten Leistung von jeweils mehr als 10 kW in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher weder mit Graustrom beladen,
- noch wird Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist,

ist zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher vorzuhalten (s. Anhang 6.5, Abbildung 6 linkes Schaltbild).⁹⁰ Der mit S_1 bezeichnete EnFluRi ist so geschaltet, dass eine Erzeugung des Speichers unterbunden wird, sobald Leistung in Richtung Netz fließt. Der mit S_2 bezeichnete EnFluRi ist so geschaltet, dass eine Beladung des Speichers unterbunden wird, sobald Leistung aus dem Netz in Richtung Speicher fließt.

115 Da sowohl die eingespeicherte als auch die ausgespeicherte Strommenge – sofern kein Ausnahmetatbestand wie z. B. die Bestandsschutzregelung nach § 61c oder § 61d EEG 2017 greift – der reduzierten EEG-Umlagepflicht (40 Prozent, da jeweils EEG-Anlagen in Eigenversorgung) unterfällt, ist der Anwendungsbereich des § 61k Abs. 1 EEG 2017 eröffnet. Zur Reduktion der einspeicherungsseitigen EEG-Umlageschuld kommen Speicherverluste (s. im Einzelnen Abschnitt 3.4) sowie die ausspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld (Produkt aus ausgespeicherter Strommenge in kWh und EEG-Umlagesatz in Höhe von 40 Prozent, da der Speicher eine fiktive EEG-Anlage

⁹⁰Siehe Stellungnahmen des BDEW, S. 14 f., des BSW-Solar, S. 11 f. und von StoREgio, S. 10.

ist) in Frage. Ist die Differenz positiv, wird EEG-Umlage berechnet; bei negativer Differenz bzw. dem Ergebnis „null“ entfällt die EEG-Umlagepflicht für die eingespeicherte Strommenge.

116 In dem hier beschriebenen Anwendungsfall, in dem der Speicher ausschließlich für die Eigenversorgung genutzt wird, ist als Saldierungsperiode das Kalenderjahr anzusetzen.

117 Die Strommengen können bei dieser Messanordnung mit Arbeitszählern eindeutig zugeordnet werden:

- Einspeicherungsseitig ist
 - die in Z_3 in Bezugsrichtung gemessene, eingespeicherte Strommenge, die vollständig aus der EEG-Primärerzeugungsanlage stammt, mit 40 Prozent des EEG-Umlagesatzes zu berücksichtigen.
 - Zum anderen sind die Speicherverluste (s. Abschnitt Abschnitt 3.4) bei der Saldierung nach § 61k EEG 2017 abzuziehen.
- Ausspeicherungsseitig ist die in Z_3 -Lieferrichtung gemessene, ausgespeicherte Strommenge, die der vom Speicher erzeugten und im Kundennetz zur Eigenversorgung genutzten Strommenge entspricht, ebenfalls mit 40 Prozent des EEG-Umlagesatzes zu veranschlagen, da es sich beim Speicher um eine fiktive EEG-Anlage handelt.
- Die in Z_1 -Einspeiserichtung gemessene Strommenge ist vollständig der EEG-Primärerzeugungsanlage zuzuordnen, da der Speicher nicht in das Netz liefert.
- Die von der EEG-Primärerzeugungsanlage erzeugte und in den sonstigen Verbrauchseinrichtungen zur Eigenversorgung genutzte Strommenge – die mit 40 Prozent des EEG-Umlagesatzes zu beaufschlagen ist – ergibt sich folglich, indem von der Gesamterzeugung der EEG-Primärerzeugungsanlage (Z_2) die Einspeisung in das Netz (Z_1 in Einspeiserichtung) sowie der Verbrauch durch den Speicher (Z_3 -Bezug) abgezogen wird.⁹¹

⁹¹Siehe Stellungnahme des BDEW, S. 17 f.

4.5.2 Keine Graustromeinspeicherung, aber Lieferung aus dem Speicher in das Netz

118 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher mit einer installierten Leistung von jeweils mehr als 10 kW in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher nicht mit Graustrom beladen,
- jedoch ist die Lieferung von Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung möglich,

ist zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler an der Primärerzeugungsanlage sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher – jeweils mit registrierender Leistungsmessung (RLM) bzw. Zählerstandsgangmessung (ZSG) – vorzuhalten (s. Anhang 6.6, Abbildung 7, linkes Schaltbild).⁹² Der mit S_1 bezeichnete EnFluRi ist so geschaltet, dass eine Beladung des Speichers unterbunden wird, sobald Leistung in Richtung Speicher fließt. Ebenfalls möglich ist die Anwendung von Arbeitszählern in einer geeigneten Kaskadenschaltung (s. Abbildung 7, rechtes Schaltbild). Auch hier unterbindet der EnFluRi die Beladung der Speichers mit Graustrom aus dem Netz.

119 Da sowohl die eingespeicherte als auch die ausgespeicherte Strommenge – sofern kein Ausnahmetatbestand wie z. B. die Bestandsschutzregelung nach § 61c oder § 61d EEG 2017 greift – der EEG-Umlagepflicht unterfällt, ist der Anwendungsbereich des § 61k Abs. 1 EEG 2017 eröffnet. Zur Reduktion der einspeicherungsseitigen EEG-Umlageschuld kommen Speicherverluste (s. im Einzelnen Abschnitt 3.4) sowie die ausspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld (Produkt aus ausgespeicherter Strommenge in kWh und EEG-Umlagesatz in Höhe von 40 Prozent, da der Speicher eine fiktive EEG-Anlage ist) in Frage. Ist die Differenz positiv, wird EEG-Umlage berechnet; bei negativer Differenz bzw. dem Ergebnis „null“ entfällt die EEG-Umlagepflicht für die eingespeicherte Strommenge.

120 In diesem Anwendungsfall ist als Saldierungsperiode der Kalendermonat heranzuziehen, da der Speicher nicht ausschließlich in Eigenversorgung betrieben wird, sondern auch in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeist. Insoweit ist auch die

⁹²Siehe Stellungnahme des BDEW, S. 15 f.

Anwendung der 500-kWh/kWh-Begrenzung gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 zu beachten (s. Abschnitt 3.5).

- 121 Zudem ist die korrekte und gesetzeskonforme Zuordnung der Gesamteinspeisung (Z_1 Einspeiserichtung) auf Speicher und EEG-Primärerzeugungsanlage erforderlich. Dies ist notwendig, um ermitteln zu können, wieviel der ausgespeicherten Strommenge in der Kundenanlage selbstverbraucht wird und entsprechend mit 40 Prozent EEG-Umlage in die Saldierung einzustellen ist, und wieviel der ausgespeicherten Strommenge in das Netz geliefert wurde und infolgedessen mit 100 Prozent der EEG-Umlage zu belegen und bei der Saldierung zu berücksichtigen ist.
- 122 Diese Aufteilung ist mit Arbeitszählern ohne Kaskadenverschaltung nicht zu gewährleisten.⁹³ Eine leistungsanteilige Aufteilung gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 kommt nicht in Frage, da Speicher und Primärerzeugungsanlage – u. a. aufgrund des nicht grundsätzlich vergleichbaren Erzeugungsprofils – keine „gleichartigen“ erneuerbaren Energien erzeugen.⁹⁴ Grundsätzlich ist also entweder RLM bzw. ZSG (s. Anhang 6.6, Abbildung 7, linkes Schaltbild) oder eine geeignete Kaskadenschaltung (s. Anhang 6.6, Abbildung 7, rechtes Schaltbild) vorzuhalten.
- 123 Sofern die Variante mit RLM- bzw. ZSG-Messung umgesetzt wird, ist gleichwohl immer dann, wenn in einer Viertelstunde sowohl die Primärerzeugungsanlage als auch der Speicher Strom erzeugt haben und eine Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zu verzeichnen war, eine Zuordnung der Einspeisung in der betrachteten Viertelstunde zu Speicher und Primärerzeugungsanlage notwendig. Das Gesetz ist bezüglich der Zuordnung von Strommengen in jeder Viertelstunde nicht eindeutig. Die Clearingstelle stellt deshalb folgende Aufteilungsvarianten anheim:

- **erzeugungsanteilige Aufteilung:** Eine zweckmäßige und vergleichsweise realitätsnahe Aufteilung stellt die erzeugungsanteilige Aufteilung der Gesamteinspeisung für die jeweilige Viertelstunde dar. Wenn also in einer Viertelstunde insgesamt 10 kWh ins Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wurden, die Primärerzeugungsanlage in dieser Viertelstunde 20 kWh erzeugt hat und der Speicher 40 kWh erzeugt hat, ist der Primärerzeugungsanlage ein Drittel, also 3,33 kWh Netzeinspeisung und dem Speicher zwei Drittel, also 6,67 kWh Netzeinspeisung zuzuordnen.

⁹³Ähnlich Stellungnahme des *Verbandes der Wasserkraftwerkbetreiber*, S. 3.

⁹⁴Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 148; anderer Auffassung Stellungnahme des *BDEW*, S. 16.

- **gewillkürte Vorrangregelung:** Ebenfalls anwendbar zur Aufteilung der Netzeinspeisung in einer Viertelstunde ist die bereits aus anderen Zusammenhängen (u. a. Messung beim Marktintegrationsmodell) bekannte gewillkürte Vorrangregelung.⁹⁵ Dies erfordert eine anlagenbetreiberseitige Festlegung, welche Stromerzeugungsanlagen (Speicher oder EEG-Primärerzeugungsanlage) vorrangig für die Eigenversorgung und welche im Gegenzug vorrangig für die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zu verbuchen ist.⁹⁶
- **generisches Schaltbild** Die Clearingstelle weist darauf hin, dass ein generisches Ersatzschaltbild für komplexe Messstellen mit indirekten Messungen (bei denen mit geeichten Zählern ermittelte Messwerte untereinander verrechnet werden) im Rahmen einer technischen Anwendungsregel erarbeitet werden soll.⁹⁷ Dabei soll für den hier beschriebenen Anwendungsfall einer nicht stationären Situation die Zuordnung der Energie unter Berücksichtigung der Innenimpedanzen der jeweiligen Zweipole ermittelt werden.⁹⁸ Sobald diesbezüglich eine technische Anwendungsregel erarbeitet bzw. aktualisiert wurde, wird die Clearingstelle darüber auf ihrer Internetpräsenz sowie über ihren Rundbrief⁹⁹ informieren.

4.5.3 Graustromeinspeicherung, aber keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz

124 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- eine EEG-Primärerzeugungsanlage sowie ein Speicher mit einer installierten Leistung von jeweils mehr als 10 kW in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher mit Graustrom beladen,
- aber ist keine Lieferung von Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung möglich,

⁹⁵Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 126 ff. sowie *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 2.3.4.

⁹⁶Nach Auffassung des BDEW ist die Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung nicht zulässig, vgl. Stellungnahme des BDEW, S. 19, Fußnote 15.

⁹⁷Siehe Stellungnahme der PTB, S. 3 f.

⁹⁸Siehe Stellungnahme der PTB, S. 5.

⁹⁹Nähere Informationen zum Rundbrief der Clearingstelle finden Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

ist zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler an der Primärerzeugungsanlage sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher – jeweils mit RLM bzw. ZSG – vorzuhalten (s. Anhang 6.5, Abbildung 6, rechtes Schaltbild).¹⁰⁰ Der mit S_1 bezeichnete EnFluRi ist so geschaltet, dass eine Erzeugung des Speichers unterbunden wird, sobald Leistung in Richtung Netz fließt.

- 125 Da im Grundsatz sowohl die eingespeicherte, als auch die ausgespeicherte Strommenge der EEG-Umlagepflicht unterfällt, ist der Anwendungsbereich des § 61k Abs. 1 EEG 2017 eröffnet. In diesem Anwendungsfall ist als Saldierungsperiode das Kalenderjahr heranzuziehen, da der Speicher ausschließlich in Eigenversorgung betrieben wird.
- 126 Die korrekte und gesetzeskonforme Zuordnung der eingespeicherten Energie (Z_3 -Bezug) zu Primärerzeugungsanlage und Graustrom aus dem Netz ist vorliegend erforderlich für die korrekte Saldierung nach § 61k EEG 2017. Denn die eingespeicherte Strommenge aus der EEG-Primärerzeugungsanlage ist mit 40 Prozent des EEG-Umlagesatzes zu beaufschlagen, während der aus dem Netz stammende und eingespeicherte Graustrom zu 100 Prozent EEG-umlagepflichtig ist.
- 127 Diese Aufteilung ist unter Berücksichtigung des Zeitgleichheitskriteriums in § 61h EEG 2017 nicht mit Arbeitszählern zu gewährleisten, weshalb das rechte Schaltbild in Abbildung 6 mit RLM- bzw. ZSG-Messung umzusetzen ist. Jedoch ergibt sich für jede Viertelstunde, in der sowohl Strom eingespeichert wurde (Z_3 Bezug) als auch Strom in der Primärerzeugungsanlage erzeugt (Z_2 Erzeugung) und aus dem Netz bezogen (Z_1 Bezug) wurde, die Notwendigkeit eine Aufteilungsregel festzulegen. Diesbezüglich sind die Ausführungen in Rn. 123 entsprechend anzuwenden.
- 128 Folgende Strommengen sind für das jeweilige Kalenderjahr u. a. zur Saldierung nach § 61k EEG 2017 zu ermitteln:
- Die in Z_1 (Einspeiserichtung) gemessene Strommenge stellt die Einspeisung der EEG-Primärerzeugungsanlage in das Netz für die allgemeine Versorgung dar, da vorliegend der Speicher ausschließlich zur Eigenversorgung genutzt wird. Diese Strommenge ist mit dem jeweils einschlägigen Förderanspruch nach EEG zu vergüten.

¹⁰⁰Siehe Stellungnahme des BDEW, S. 18 f.

- Der Speicherverlust kann wie folgt berechnet werden: Füllstand 1. Kalendertag + Einspeicherung (Z_3) – Ausspeicherung (Z_3) – Füllstand letzter Kalendertag (im Einzelnen s. Abschnitt 3.4).
- Gemäß § 61k Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 ist der Speicherverlust anteilig auf die verschiedenen Bezugsmengen aufzuteilen.
 - Deshalb ist einspeicherungsseitig zunächst von der in Z_3 (Bezug) gemessenen Gesamteinspeicherung (in kWh) der Speicherverlust (in kWh) abzuziehen.
 - Sodann ist die verbliebene eingespeicherte Strommenge aufzuteilen in die aus der EEG-Primärerzeugungsanlage stammende Strommenge einerseits (grundsätzlich mit 40 Prozent der EEG-Umlage zu belegen) und die aus dem Netz stammende Strommenge andererseits (mit 100 Prozent des EEG-Umlagesatzes zu belegen). Die Aufteilung der eingespeicherten nutzbaren Strommenge (Z_3 (Bezug) – Speicherverlust) kann gemäß Rn. 123¹⁰¹ erfolgen. Die so erhaltene einspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld kann gemindert werden durch das Inabzubringen der ausspeicherungsseitigen EEG-Umlageschuld.
- Ausspeicherungsseitig wird die gesamte in Z_3 (Erzeugung) gemessene Strommenge für die Eigenversorgung genutzt und ist im Grundsatz mit 100 Prozent¹⁰² der EEG-Umlage zu belasten, da der Speicher aufgrund der Graustromeinspeicherung keine fiktive EEG-Anlage ist. Die so ermittelte ausspeicherungsseitige EEG-Umlageschuld kann von der einspeicherungsseitigen EEG-Umlageschuld subtrahiert werden.
- Die EEG-Umlage auf die Einspeicherung im Kalenderjahr kann sich maximal auf null reduzieren.

¹⁰¹Die in Rn. 123 als „erzeugungsanteilige Aufteilung“ beschriebene Vorgehensweise ist hier wie folgt zu modifizieren: Die eingespeicherte Strommenge ist im Verhältnis von Gesamtstrombezug aus dem Netz in die Kundenanlage (verbraucht im Speicher und in den sonstigen Verbrauchseinrichtungen) und der in der Kundenanlage insgesamt (im Speicher und den sonstigen Verbrauchseinrichtungen) verbrauchten Strommenge aus der EEG-Primärerzeugungsanlage aufzuteilen. Wurden also in der betreffenden Viertelstunde 10 kWh eingespeichert, fand in dieser Viertelstunde ein Strombezug aus dem Netz von 10 kWh statt und wurden in dieser Viertelstunde 20 kWh von der EEG-Primärerzeugungsanlage erzeugt und in der Kundenanlage verbraucht, so sind von den eingespeicherten 10 kWh 3,33 kWh als Graustrom aus dem Netz und 6,67 kWh als EEG-Strom aus der Primärerzeugungsanlage aufzuteilen.

¹⁰²Sofern keine Ausnahmeregelung nach § 61a ff. EEG 2017 greift.

4.5.4 Graustromeinspeicherung und Lieferung aus dem Speicher in das Netz

129 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt

- EEG-Primärerzeugungsanlagen sowie Speicher mit einer installierten Leistung von jeweils mehr als 10 kW in Eigenversorgung betrieben,
- wird der Speicher mit Graustrom beladen
- und ist die Lieferung von Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung möglich,

ist zusätzlich zum Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ein Erzeugungszähler an der Primärerzeugungsanlage sowie ein Zweirichtungszähler am Speicher – jeweils mit RLM bzw. ZSG – vorzuhalten. Je nachdem, wie der Speicher betrieben werden soll, sind ggf. EnFluRi in geeigneter Weise vorzuhalten.

130 Da im Grundsatz sowohl die eingespeicherte als auch die ausgespeicherte Strommenge der EEG-Umlagepflicht unterfällt, ist der Anwendungsbereich des § 61k Abs. 1 EEG 2017 eröffnet. In diesem Anwendungsfall ist als Saldierungsperiode der Kalendermonat heranzuziehen, da der Speicher nicht ausschließlich in Eigenversorgung betrieben wird, sondern auch in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeist. Insofern ist auch die Anwendung der 500-kWh/kWh-Begrenzung gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 zu beachten (s. Abschnitt 3.5).

131 Die korrekte und gesetzeskonforme Zuordnung der eingespeicherten Energie (Z_3 , Bezug) zu Primärerzeugungsanlage und Graustrom aus dem Netz sowie die Zuordnung der in Z_1 in Einspeiserichtung gemessenen Strommenge zu EEG-Primärerzeugungsanlage und Speicher ist vorliegend erforderlich für die korrekte Saldierung nach § 61k EEG 2017, die korrekte Ermittlung des EEG-Vergütungsanspruches für den aus der EEG-Anlage eingespeisten Strom sowie für die korrekte Zuordnung der Strommengen aus Speicher und EEG-Anlage zu jeweils unterschiedlichen Bilanzkreisen.

132 Diese Aufteilungen sind unter Berücksichtigung des Zeitgleichheitskriteriums in § 61h EEG 2017 nicht mit Arbeitszählern zu gewährleisten, weshalb RLM- bzw. ZSG-Messungen vorzuhalten sind. Jedoch ergibt sich für jede Viertelstunde, in der sowohl Strom eingespeichert wurde (Z_3 , Bezug) als auch Strom in der Primärerzeugungsanlage erzeugt (Z_2 , Erzeugung) und aus dem Netz bezogen (Z_1 , Bezug) wurde, die Notwendigkeit, eine Aufteilungsregel festzulegen. Dies gilt ebenso

für die Aufteilung der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen. Diesbezüglich sind die Ausführungen in Randnummern 123, 128 unter Berücksichtigung von Fußnote 100 entsprechend anzuwenden.

4.6 DC-gekoppelte Speicher

- 133 Für den Fall, dass es sich um einen DC-gekoppelten Speicher – also einen in den Gleichstrompfad des Systems eingebundenen Speicher – handelt, ist nach Kenntnis der Clearingstelle i. d. R. bei den am Markt verfügbaren und bereits genutzten Systemen keine gesonderte Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen möglich. Vielmehr sind die Komponenten in einer Baugruppe verbaut, so dass mit vertretbarem technischen und ökonomischem Aufwand lediglich die Strommengen gemessen werden können, die aus dem Gesamtsystem Speicher und Primärerzeugungsanlage ausgespeichert bzw. ggf. eingespeichert werden, sofern es sich um einen Speicher handelt, der auch Graustrom aus dem Netz lädt.
- 134 **De-minimis-Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher** Sofern es sich sowohl bei der Primärerzeugungsanlage als auch bei dem Speicher um De-minimis-Anlagen handelt und nachweislich die 10-MWh-Schwelle eingehalten wird, ist keine gesonderte Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen erforderlich (s. Anhang 6.7, Abbildung 8, linkes Schaltbild). Für die verschiedenen möglichen Betriebsweisen wird auf Kapitel 4.2 sowie die in Anhang 6.2, Abbildung 3 dargestellten Schaltbilder verwiesen.
- 135 **Mindestens eine der Stromerzeugungsanlagen ist keine De-minimis-Anlage** Sofern mindestens eine der beiden Stromerzeugungsanlagen (Primärerzeugungsanlage oder Speicher) keine De-minimis-Anlage darstellt, wäre je nach Anwendungsfall eine messtechnische Erfassung der eingespeicherten bzw. ausgespeicherten Strommengen erforderlich, um die EEG-Umlageschuld gesetzeskonform erfassen bzw. § 61k EEG 2017 gesetzeskonform anwenden zu können (vgl. dazu Ausführungen in den Kapiteln 4.3 bis 4.5 sowie die Schaltbilder in den Anhängen 6.3 bis 6.6).
- 136 **Rat zur Praxis:** Angesichts der Notwendigkeit, bereits umgesetzte Speicherkonzepte mit DC-Kopplung zu berücksichtigen, bei denen jedenfalls eine der Stromerzeugungsanlagen eine installierte Leistung von mehr als 10 kW aufweist und damit nicht der De-minimis-Regelung unterfällt und bei denen derzeit keine gesonderte mess-

technische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen möglich ist, ist eine spezifische Regelung unumgänglich. Vor diesem Hintergrund rät die Clearingstelle, solange noch keine konformitätsbewerteten DC-Zähler am Markt verfügbar sind, einen Messaufbau gemäß dem rechten Schaltbild in Anhang 6.7, Abbildung 8 umzusetzen.

- 137 Voraussetzung für die Anwendung dieses Schaltbildes ist dabei, dass die Beladung des Speichers mit Graustrom aus dem Netz unterbunden wird. Nur in diesem Fall ist die – derzeit und bei den bereits umgesetzten Modellen nicht mögliche – Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen verzichtbar.¹⁰³ Denn die Gesamt-EEG-Umlageschuld (für Speicher und Primärerzeugungsanlage) ergibt sich im Grundsatz als Differenz der Gesamterzeugung der miteinander gleichspannungsseitig gekoppelten Stromerzeugungsanlagen (Speicher und Primärerzeugungsanlage) abzüglich der Einspeisung aus der bzw. den Stromerzeugungsanlagen in das Netz für die allgemeine Versorgung; die sich so ergebende Strommenge wird multipliziert mit 40 Prozent des EEG-Umlagesatzes.
- 138 Eine höhere als die so errechnete EEG-Umlageschuld kann sich in dem hier betrachteten Fall nur dadurch ergeben, dass sich zu Beginn der Saldierungsperiode weniger Energie im Speicher befand als zum Ende der Saldierungsperiode; mithin als Differenz zwischen der Energiemenge zu Beginn und zum Ende der Saldierungsperiode. Dies kann maximal (einmal) der Wert der nutzbaren, im Speicher befindlichen Energiemenge (nutzbare Speicherkapazität) sein. Denn davon abgesehen stehen der eingespeicherten, EEG-umlagepflichtigen Strommenge die ausgespeicherte Strommenge gegenüber, deren „fiktive“ EEG-Umlage von der vorgenannten EEG-Umlageschuld abzuziehen ist, sowie die EEG-umlagebefreiten Speicherverluste. Aus diesem Grund ist zuzüglich zur wie oben berechneten EEG-Umlageschuld (Differenz aus Erzeugung Gesamtsystem und Einspeisung) einmal die nutzbare Speicherkapazität¹⁰⁴ mit einem EEG-Umlagesatz von 40 Prozent zu belegen. Denn dadurch ist in jedem Fall sichergestellt, dass das EEG-Umlagekonto nicht gegenüber einer auf der Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen basierenden Saldierung schlechtergestellt wird; vielmehr ist von einer Übererfüllung der EEG-Umlageschuld auszugehen. Auch würden durch den Verzicht auf den Zweirichtungszähler am Speicher die Mess- und Bilanzierungsanforderungen – insbesondere das Erfordernis einer messtechnischen Erfassung der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten

¹⁰³In diesem Sinne Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 8 f., Stellungnahme der *StoREgio*, S. 5 sowie Stellungnahme des *BVES*, S. 3.

¹⁰⁴Der Wert in kWh ist i. d. R. den Herstellerunterlagen zu entnehmen.

und vergütungsfähigen Strommengen sowie der aus dem Netz bezogenen Strommengen – nach wie vor eingehalten.

- 139 Die Clearingstelle rät ausschließlich vor dem Hintergrund der derzeit nicht marktverfügbaren konformitätsbewerteten DC-Zähler zu dieser messtechnischen Vereinfachung. Denn gegen den grundsätzlichen Verzicht auf die messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen spricht, dass § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2017 als Voraussetzung für die Privilegierung des § 61k EEG 2017 formuliert, dass „sämtliche Strommengen“ „gesondert erfasst mitgeteilt“ werden müssen. Auch wenn sich dem Wortlaut nicht zweifelsfrei entnehmen lässt, was genau von „sämtlichen Strommengen“ umfasst sein soll, insbesondere ob zwingend immer die ein- und ausgespeicherten Strommengen zu erfassen sind, folgt dies jedoch aus der Saldierungslogik des § 61k EEG 2017. Danach soll eine nachvollziehbare und korrekte Saldierung auf Basis von gemessenen Strommengen und der daraus resultierenden EEG-Umlageschuld vollzogen werden. Dies setzt mithin eine messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen voraus; insbesondere dann, wenn für diese jeweils unterschiedlich hohe EEG-Umlageansprüche bestehen.¹⁰⁵
- 140 Sofern der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen möchte, für die Anwendung des § 61k EEG 2017 bestimmte messtechnische Vereinfachungen grundsätzlich zuzulassen, beispielsweise den Verzicht auf die Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen, so erfordert dies eine gesetzliche Anpassung.

4.7 Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Eigenversorgung sowie Drittverbrauch (Frage 4e)

- 141 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt EEG-Primärerzeugungsanlagen sowie Speicher in den in den Abschnitten 4.1 bis 4.5 beschriebenen Anwendungsfällen betrieben und wird der durch Speicher und Primärerzeugungsanlage erzeugte Strom nicht ausschließlich zur Eigenversorgung, sondern auch zur Belieferung von Dritten in der Kundenanlage genutzt, gelten zunächst die in den entsprechenden Abschnitten dargestellten Ausführungen. Zusätzlich ist die an einen Dritten gelieferte Strommenge in jedem Fall gesondert messtechnisch unter Beachtung des Zeitgleich-

¹⁰⁵Für das Ergebnis der zwingenden messtechnischen Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen spricht insbesondere die Gesetzesbegründung zu § 74 Abs. 2 und § 74a Abs. 2 EEG 2017, vgl. BT-Drs. 18/10668 v. 14.12.2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 147.

heitskriteriums¹⁰⁶ gemäß § 61h Abs. 2 EEG 2017 zu erfassen (s. Anhang 6.8, Abbildung 9).¹⁰⁷ Dies wird im Regelfall entweder die Erfassung durch intelligente Messsysteme nach MsbG oder durch ZSG- bzw. RLM-Messungen erfordern. Je nachdem, wie der Speicher betrieben werden soll, sind ggf. EnFluRi in geeigneter Weise vorzuhalten.

- 142 Sofern die EEG-Primärerzeugungsanlage nicht (vollständig) von der EEG-Umlage befreit ist (z. B. weil sie der De-minimis- oder der Bestandschutzregelung bei Eigenversorgung unterfällt) und insoweit der eingespeicherte Strom der EEG-Umlagepflicht unterfällt, ist der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 eröffnet. Saldierungsperiode in diesem Anwendungsfall ist in jedem Fall der Kalendermonat, da der ausgespeicherte Strom nicht ausschließlich zur Eigenversorgung, sondern auch zur Drittbelieferung genutzt wird. Insoweit ist auch die Anwendung der 500-kWh/kWh-Begrenzung gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 zu beachten (s. Abschnitt 3.5).
- 143 Zu beachten ist, dass für die an Dritte gelieferte Strommenge in jedem Fall die EEG-Umlage in Höhe von 100 Prozent anfällt, da es sich nicht um eine Eigenversorgung nach § 61 ff. EEG 2017, sondern um eine Stromlieferung nach § 60 EEG 2017 handelt. Für die Erhebung der EEG-Umlage vom Speicherbetreiber ist in diesem Fall gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2017 der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.¹⁰⁸
- 144 Für die Anwendung des § 61k EEG 2017 ist zusätzlich zu den Ausführungen in den Abschnitten 4.1 bis 4.5 zu beachten, dass für den in Z₃ erfassten ausgespeicherten und nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung rückgespeisten Strom eine Zuordnung zur Eigenversorgung sowie zur Drittbelieferung erforderlich ist. Denn der ausgespeicherte und vom Eigenversorger verbrauchte Strom ist u. U. mit 40 Prozent der EEG-Umlage zu belegen (sofern es sich um eine fiktive EEG-Anlage handelt) und für die Reduktion der einspeicherungsseitigen EEG-Umlageschuld in die Saldierung einzustellen sein. Für den ausgespeicherten und vom Drittverbraucher genutzten Strom dagegen fallen 100 Prozent des EEG-Umlagesatzes an. Dies erfordert auch bei viertelstündiger Messwerterfassung für den Fall, dass in derselben Viertelstunde, in der Strom ausgespeichert wurde, sowohl ein Verbrauch durch den Dritten als auch

¹⁰⁶Zu den messtechnischen Anforderungen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage, insbesondere zur Erfüllung des Zeitgleichheitskriteriums bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5 sowie *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Kapitel 9.

¹⁰⁷In diesem Sinne Stellungnahmen des BDEW, S. 20, der StoREgio, S. 11.

¹⁰⁸Stellungnahme des BDEW, S. 20.

durch den Eigenversorger stattfindet, eine geeignete Aufteilung (dazu im Einzelnen Rn. 123).

4.8 Mehrere Primärerzeugungsanlagen und Speicher mit Verbraucher (Eigenversorgung) (Frage 4f)

145 Werden hinter einem Netzverknüpfungspunkt mehrere Primärerzeugungsanlagen sowie ein Speicher in den in den Abschnitten 4.1 bis 4.5 beschriebenen Anwendungsfällen zur Eigenversorgung betrieben, gelten in jedem Fall die in den entsprechenden Abschnitten dargestellten Ausführungen. Zusätzlich ist zu unterscheiden, ob

- die Primärerzeugungsanlagen Strom aus demselben erneuerbaren Energieträger gewinnen,
- für die Primärerzeugungsanlagen dieselben EEG-Umlagesätze gelten und
- ggf. eine der Primärerzeugungsanlagen dem Marktintegrationsmodell für Solaranlagen gemäß § 33 EEG 2012 (ab 1. April 2012) unterliegt.¹⁰⁹

146 Sofern die EEG-Primärerzeugungsanlagen nicht (vollständig) von der EEG-Umlage befreit sind (z.B. weil sie der De-minimis- oder der Bestandschutzregelung bei Eigenversorgung unterfallen) und insoweit der eingespeicherte Strom EEG-umlagepflichtig ist, ist der Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 eröffnet. Ob als Saldierungsperiode der Kalendermonat oder das Kalenderjahr zugrunde zu legen ist, hängt vom jeweiligen realisierten Anwendungsfall ab (vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.5).

147 Für den Fall, dass für die EEG-Primärerzeugungsanlagen die gleichen EEG-Umlagesätze gelten und sie Strom aus *gleichartigen* erneuerbaren Energieträgern erzeugen, können die jeweiligen Strommengen gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 über eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst und abgerechnet werden, auch wenn diese unterschiedlich hohe Förderansprüche nach dem EEG aufweisen (vgl. Anhang 6.9, Abbildung 10, linkes Schaltbild).¹¹⁰ Dazu wird die von den Erzeugungsanlagen zusammen erzeugte und eingespeicherte Strommenge den einzelnen Anlagen im

¹⁰⁹Vgl. dazu *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 2.2.3, Anhang 3.3, Abbildung 2, rechts, bzw. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.3.2.

¹¹⁰Die zur Vermeidung volkswirtschaftlich unsinniger Kosten zugunsten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber geschaffene Regelung des § 19 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 bzw. § 32

Verhältnis der installierten Leistung der einzelnen Anlagen zur installierten Gesamtleistung zugeordnet. Dasselbe gilt entsprechend für den von beiden Anlagen insgesamt eingespeisten Strom am Übergabezähler Z₁.

- 148 Die Erfassung und Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn *mindestens eine*, aber *nicht alle* der Erzeugungsanlagen dem Marktintegrationsmodell für Solaranlagen unterfallen.¹¹¹
- 149 Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfassung und Abrechnung mehrerer Erzeugungsanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung auch dann, wenn für diese *unterschiedliche EEG-Umlagesätze* gelten. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) zweiter Halbsatz EEG 2017. Dieser lautet:

„insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, gesondert zu erfassen,“

§ 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a zweiter Halbsatz EEG 2017 ist insoweit gegenüber § 24 Abs. 3 EEG 2017 die speziellere Regelung und daher hier vorrangig anzuwenden.

- 150 Sofern die Erfassung und Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung ausgeschlossen ist, kann auf eine viertelstündige Messwerterfassung (RLM-, ZSG-Messung oder intelligentes Messsystem nach MsbG) (vgl. Anhang 6.9, Abbildung 10, rechtes Schaltbild)¹¹² unter Berücksichtigung der Randnummern 123, 128 und Fußnote 100 zurückgegriffen werden.

5 Darlegungspflichten nach § 61k EEG 2017 (Frage 5)

- 151 Anlagen- und/oder Speicherbetreiberinnen und -betreiber bzw. Letztverbraucher, die sich auf die Verringerung der EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017 stützen wollen,

Abs. 3 EEG 2014 ist jedenfalls anwendbar, solange durch die Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung das tatsächliche Abrechnungsergebnis nicht gröblich verfälscht würde. Vgl. dazu *Clearingstelle*, Votum v. 27.11.2012 – 2012/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/22>, Rn. 25. Zur Herleitung, dass die Regelung zur gemeinsamen messtechnischen Erfassung auch im Anwendungsbereich der Eigenversorgungsregelungen § 61 ff. EEG 2017 anwendbar sind, vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 117.

¹¹¹Vgl. dazu im Einzelnen *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19>.

¹¹²In diesem Sinne Stellungnahme des BDEW, S. 20.

sind verpflichtet, die Einhaltung der Voraussetzungen des § 61k EEG 2017 darzulegen (s. zum Adressat Abschnitt 5.1 und zum Gegenstand der Darlegungspflichten Abschnitt 5.2). Die Mitteilungspflichten nach §§ 74, 74a i. V. m. § 61k EEG 2017 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Empfehlungsverfahrens, sondern werden ggf. in einem weiteren Empfehlungsverfahren aufgegriffen.

5.1 Adressat der Darlegungspflichten

- 152 Die Darlegungspflichten im Zusammenhang mit § 61k EEG 2017 treffen im Grundsatz denjenigen, der die Privilegierung nach § 61k EEG 2017 in Anspruch nehmen möchte, mithin denjenigen, der die EEG-Umlage für den eingespeicherten Strom zahlen muss. Das ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen zur EEG-Umlage, im Einzelnen §§ 60, 60a, 61 und 61i EEG 2017, sowie aus § 61k Abs. 1b Satz 1 EEG 2017.¹¹³
- 153 Für Drittbelieferungen ist gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2017 die EEG-Umlage vom Lieferanten an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für die Stromlieferungen an den Speicher verringert sich nur dann nach § 61k Abs. 1b EEG 2017, wenn die Voraussetzungen des § 61k EEG 2017 im Einzelnen erfüllt sind und der Lieferant dies nachweist (§ 61k Abs. 1b Satz 2 EEG 2017).
- 154 Für Eigenversorgungen muss der Eigenversorger die EEG-Umlage an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, zahlen (§ 61i Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017) und die Voraussetzungen nach § 61k Abs. 1b EEG 2017 nachweisen. Sofern Eigenversorgungen und Drittbelieferungen aus derselben Stromerzeugungsanlage zusammentreffen, ist die EEG-Umlage grundsätzlich nach § 61i Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten. Dabei kann es sowohl bei der Einspeicherung als auch bei der Ausspeicherung zu Kombinationen von Eigenversorgung und Drittbelieferung kommen. Dies hat ggf. zur Folge, dass es mehrere zur Zahlung der EEG-Umlage Verpflichtete geben kann.¹¹⁴
- 155 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber eine interaktive Tabelle¹¹⁵ zur Berechnung der reduzierten EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017

¹¹³Stellungnahme des BDEW, S. 20f.

¹¹⁴Stellungnahme des BDEW, S. 20f.

¹¹⁵„Tool zur Berechnung der reduzierten EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017“, abrufbar unter <https://www.netztransparenz.de/EEG/Umlageprivileg-fuer-Stromspeicher>, zuletzt abgerufen am 07.03.2018.

bereitgestellt haben.

5.2 Gegenstand der Darlegungs- und Nachweispflichten

- 156 Der jeweils zur Zahlung der EEG-Umlage Verpflichtete (s. oben) hat für die Anwendung des § 61k EEG 2017 – neben seinen Mitteilungspflichten nach §§ 74, 74a EEG 2017 – sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Saldierung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 „durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden“ (§ 61k Abs. 1b Nr. 1 EEG 2017).¹¹⁶
- 157 Die Clearingstelle geht davon aus, dass die in Abschnitt 4 dargestellten Messkonzepte und Abrechnungsmethoden in den jeweils beschriebenen Anwendungsfällen im Grundsatz geeignet sind, den Anforderungen des § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu genügen und infolgedessen die Privilegierung des § 61k EEG 2017 geltend machen zu können.
- 158 Die Darlegung, ob die Voraussetzungen des § 61k EEG 2017 erfüllt sind, ist „kalenderjährlich“ zu erbringen (§ 61k Abs. 1b Satz 2 EEG 2017). Insoweit genügt es, wenn diese Darlegung mit der Jahresmeldung nach §§ 74 Abs. 2, 74a Abs. 2 EEG 2017 bis zu den dort genannten Zeitpunkten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem (oder den) zuständigen Netzbetreiber(n) erbracht wird.
- 159 Sofern der zur Zahlung der EEG-Umlage für die Einspeicherung Verpflichtete nicht personenidentisch ist mit dem zur Zahlung der EEG-Umlage für die Ausspeicherung Verpflichteten, muss sich derjenige, der die Privilegierung in Anspruch nehmen will, die erforderlichen Informationen bei Dritten beschaffen. Der Nachweis kann in diesen Fällen nur gemeinsam erbracht werden (§ 61k Abs. 1b Satz 3 EEG 2017). Zu beachten ist, dass bis zu vier verschiedene Personen in teilweise verschiedenen Rollen in den Darlegungsprozess einzubeziehen sind.¹¹⁷ Die Frage, wie die Nachweise nach § 61k Abs. 4 i. V. m. §§ 74, 74a EEG 2017 bei Mehrpersonenkonstellationen „gemeinsam erbracht“ werden können, wird in dieser Empfehlung nicht behandelt. Die Clearingstelle lädt die betroffenen Akteure dazu ein, sich bei etwaigen Unklar-

¹¹⁶Stellungnahme des *BDEW*, S. 21 f.

¹¹⁷In Frage kommen Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferanten des zur Speicherbeladung dienenden Stromes, Speicherbetreiber – entweder als Selbsteinkäufer an der Strombörse, als Eigenversorger, Lieferanten an Dritte, EEG-Anlagenbetreiber oder Netzeinspeiser –, der zuständige Übertragungsnetzbetreiber und bei reiner Eigenversorgung der zuständige Verteilnetzbetreiber. Vgl. Stellungnahme des *BDEW*, S. 21.

heiten mit der Bitte an die Clearingstelle zu wenden, ein entsprechendes Hinweis- oder Empfehlungsverfahren durchzuführen.

- 160 Auch wenn es angesichts der Komplexität der Anforderungen energiewirtschaftlich sinnvoll erscheint, die Darlegungspflichten jedenfalls für Kleinanlagen zu vereinfachen¹¹⁸, lässt sich dies nicht mit der derzeit geltenden Rechtslage (weder mit dem Gesetzeswortlaut noch dem erkennbaren gesetzgeberischem Willen) in Einklang bringen. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers diese Vereinfachung – sofern gewünscht – zu regeln.

¹¹⁸So auch Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 14

6 Anhang - Schaltbilder

Die im Folgenden dargestellten Blockschaltbilder stellen lediglich eine Auswahl an möglichen Messkonzepten dar, die nicht abschließend ist.

Die nachfolgenden Angaben machen eine Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die vorliegend nicht zu untersuchende Eigentumsgränze und Übergabestelle.

Ob die dargestellten Messkonzepte den mess- und eichrechtlichen Anforderungen nach MessEG und MessEV entsprechen, wurde vorliegend nicht geprüft, da dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Clearingstelle fällt (s. Abschnitte 3.2 und 3.3).

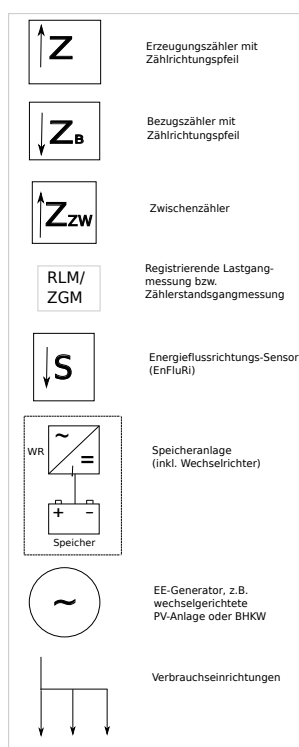


Abbildung 1: Legende, alle Zähler sind rücklaufgesperret auszuführen; sofern nicht RLM/ZSG vermerkt, genügen Arbeitszähler; Pfeilrichtung der EnFluRi: bei Messwert > 0 wird Ein- und Ausspeicherung unterbunden

6.1 Primärerzeugungsanlage und Speicher ohne weitere Verbraucher – Frage 4a

- Anwendungsfall: EEG-Primärerzeugungsanlage und Speicher ohne weitere Verbraucher (s. Abschnitt 4.1), z. B. bei Nutzung des Speichers für „Peak-Shaving“ oder Erbringung von positiver/negativer Regelleistung. Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet.
- Sofern Graustromeinspeicherung unterbunden werden soll, ist ein kommunikativ an das Speichersystem gekoppelter Energieflussrichtungssensor¹¹⁹ vorzuhalten (rechtes Schaltbild).

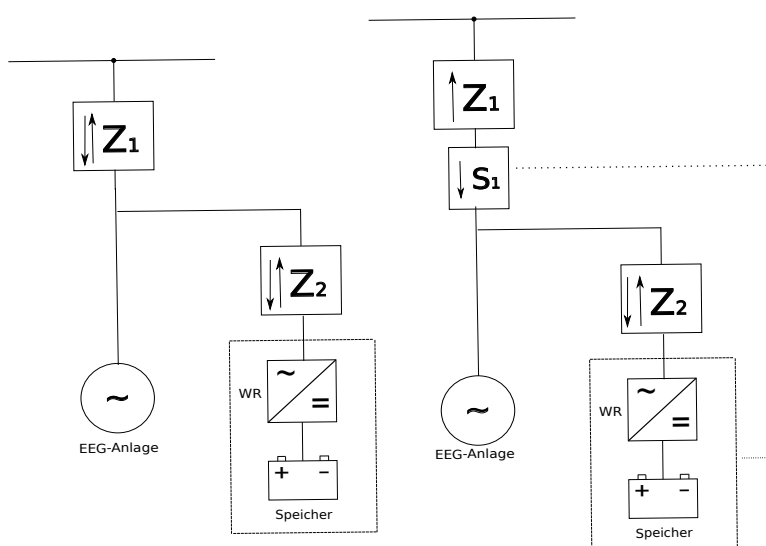


Abbildung 2: links: Graustrom-Einspeicherung; rechts: keine Graustrom-Einspeicherung

¹¹⁹Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

6.2 De-minimis-Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher – Frage 4b

- Anwendungsfälle: De-minimis-Primärerzeugungsanlage (bis 10 kW) und De-minimis-Speicher (bis 10 kW) mit Eigenversorgung bei jeweils Unterschreiten der 10-MWh/a-Schwelle¹²⁰ (s. Abschnitt 4.2).
- Sofern Graustromeinspeicherung bzw. Lieferung aus dem Speicher in das Netz unterbunden werden soll, sind geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungssensoren¹²¹ vorzuhalten.

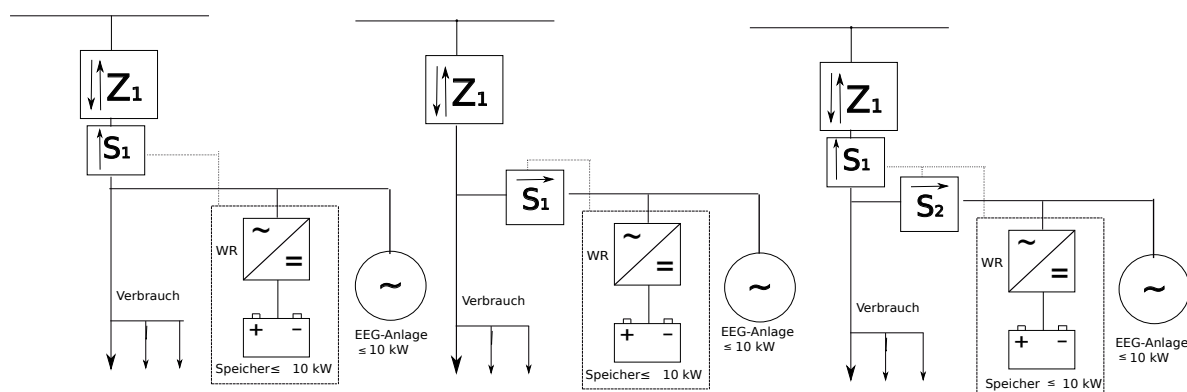


Abbildung 3: links: Speicher ohne Lieferung in das Netz; mittig: Speicher ohne Bezug aus dem Netz; rechts: Speicher ohne Lieferung in das und ohne Bezug aus dem Netz

¹²⁰Die 10-MWh/a-Schwelle im Rahmen der De-minimis-Regelung nach § 61a Nr. 1 EEG 2017 gilt jeweils für jede Stromerzeugungsanlage, also Primärerzeugungsanlage *und* Speicher getrennt (vgl. Abschnitt 4.2.1). Zu Nachweisfragen hinsichtlich des Unterschreitens der 10-MWh-Schwelle siehe Rn. 73 ff.

¹²¹Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

6.3 De-minimis-Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher

- Anwendungsfälle: De-minimis-Primärerzeugungsanlage (bis 10 kW) und Speicher (größer als 10 kW) mit Eigenversorgung bei jeweils Unterschreiten der 10-MWh/a-Schwelle¹²² (s. Abschnitt 4.3); Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist nicht eröffnet.
- Sofern Graustromeinspeicherung bzw. Lieferung aus dem Speicher in das Netz unterbunden werden soll, sind geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungssensoren¹²³ vorzuhalten.

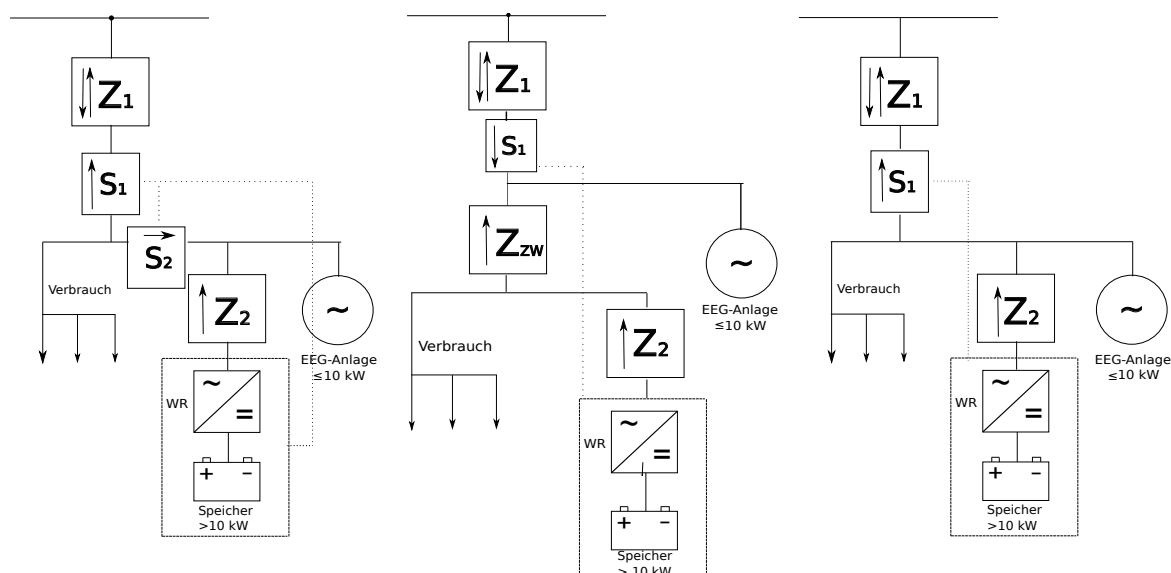


Abbildung 4: links: Speicher ohne Bezug aus dem Netz und Lieferung in das Netz; mittig: Speicher ohne Bezug aus dem Netz, aber mit Lieferung in das Netz (Kaskade); rechts: Speicher mit Bezug aus dem Netz, aber ohne Lieferung in das Netz

¹²²Zu Nachweisfragen hinsichtlich des Unterschreitens der 10-MWh-Schwelle siehe Rn. 73 ff.

¹²³Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

6.4 Primärerzeugungsanlage und De-minimis-Speicher mit Verbraucher – Frage 4c

- Anwendungsfälle: EEG-Primärerzeugungsanlage (größer 10 kW) und De-minimis-Speicher (bis 10 kW) mit Eigenversorgung bei Unterschreiten der 10-MWh/a-Schwelle: Schaltbild links und rechts¹²⁴ (s. Abschnitt 4.4); Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist nicht eröffnet.
- Bei Überschreiten der 10-MWh-Schwelle: Schaltbild mittig
- Sofern Graustromeinspeicherung bzw. Lieferung aus dem Speicher in das Netz unterbunden werden soll, sind geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungsensoren¹²⁵ vorzuhalten.
- Falls es sich bei der EEG-Primärerzeugungsanlage um eine PV-Installation handelt, wird hinsichtlich der Ausführung des Zählers an der Erzeugungsanlage auf die Empfehlung 2011/2/2 verwiesen.¹²⁶

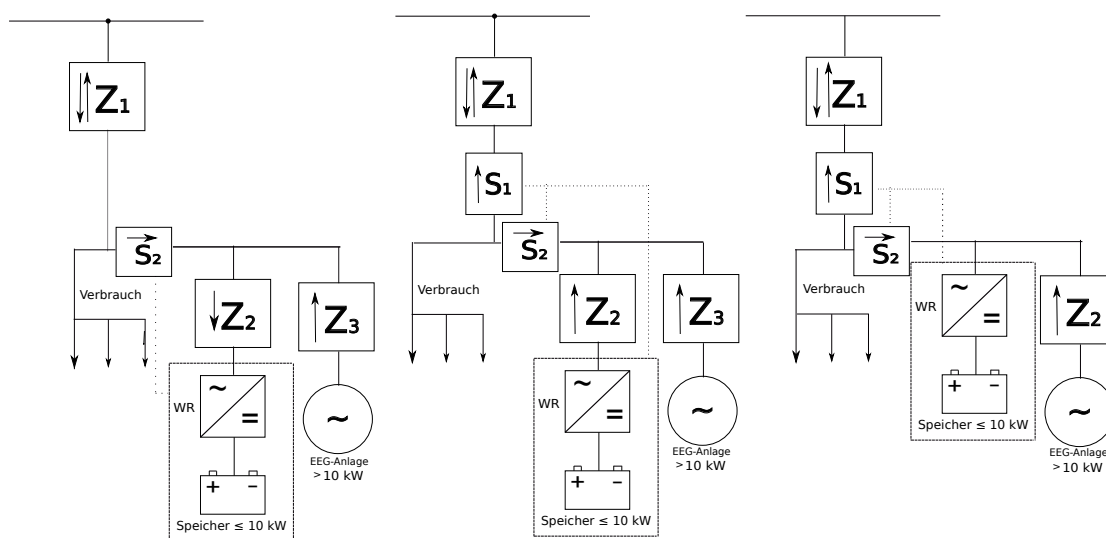


Abbildung 5: rechts: keine Beladung aus dem Netz und keine Lieferung in das Netz; mittig: keine Beladung aus dem Netz und keine Lieferung in das Netz bei Überschreiten der 10-MWh; links: keine Beladung aus dem Netz, aber Lieferung in das Netz

¹²⁴Zu Nachweisfragen hinsichtlich des Unterschreitens der 10-MWh-Schwelle s. Rn. 73 ff.

¹²⁵Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

¹²⁶Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung 2011/2/2 v. 30.03.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2011/2>, Rn. 51 f.

6.5 Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher, keine Lieferung aus dem Speicher in das Netz – Frage 4d (1)

- Anwendungsfälle: EEG-Primärerzeugungsanlage (größer 10 kW) und Speicher (größer 10 kW) mit Eigenversorgung (s. Abschnitte 4.5.1 und 4.5.3) bzw. bei linkem Schaltbild auch entsprechende Anwendung s. Abschnitt 4.4.1); Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet.
- Sofern Graustromeinspeicherung bzw. Lieferung aus dem Speicher in das Netz unterbunden werden soll, sind geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungssensoren¹²⁷ vorzuhalten.
- Bei Einspeicherung aus dem Netz ohne Ausspeicherung in das Netz (rechtes Schaltbild) sind die RLM-/ZSG-Messung bzw. iMSys nach MsbG vorzuhalten.¹²⁸
- Falls es sich bei der EEG-Primärerzeugungsanlage um eine PV-Installation handelt, wird hinsichtlich der Ausführung des Zählers an der Erzeugungsanlage auf die Empfehlung 2011/2/2 verwiesen.¹²⁹

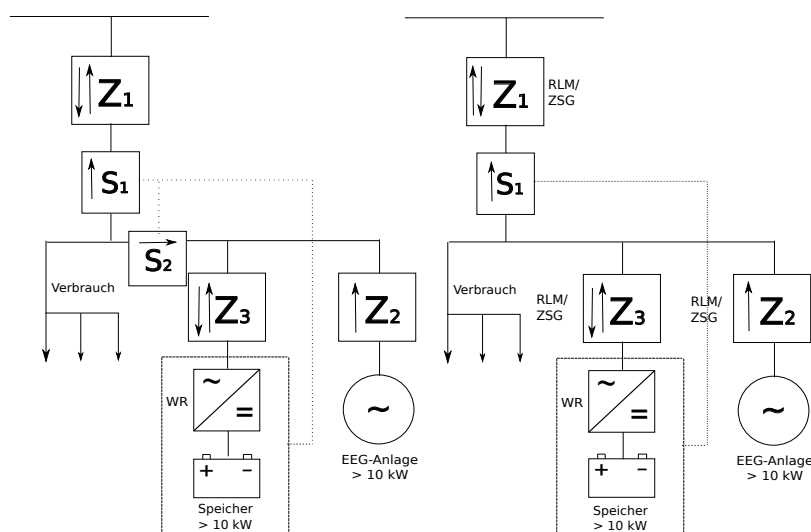


Abbildung 6: links: weder Ausspeicherung in das Netz noch Einspeicherung aus dem Netz; rechts: keine Ausspeicherung in das Netz, aber Beladung aus dem Netz

¹²⁷Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

¹²⁸Zur Aufteilung der eingespeicherten Strommenge auf EEG-Anlage und Netz s. Rn. 123.

¹²⁹Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung 2011/2/2 v. 30.03.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2>, Rn. 51 f.

6.6 Primärerzeugungsanlage und Speicher mit Verbraucher, mit Lieferung aus dem Speicher in das Netz – Frage 4d (2)

- Anwendungsfälle: EEG-Primärerzeugungsanlage (größer 10 kW) und Speicher (größer 10 kW) mit Eigenversorgung (s. Abschnitt 4.5.2); Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet.
- Sofern Graustromeinspeicherung bzw. Lieferung aus dem Speicher in das Netz unterbunden werden soll, sind geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungsensoren¹³⁰ vorzuhalten.
- Bei Lieferung aus dem Speicher in das Netz sind entweder RLM-/ZSG-Messung bzw. iMSys nach MsbG vorzuhalten (linkes Schaltbild)¹³¹ oder mit Arbeitszählern eine Kaskadenverschaltung umzusetzen (rechtes Schaltbild).
- Wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist (bei Solaranlagen über 30 kW_p sowie KWK-Anlagen über 50 kW) kann, sofern der zu erwartende Bezugsstromverbrauch 0,7 % der typischerweise zu erwartenden Erzeugungstrommenge der jeweiligen Anlagen nicht überschreitet, kann auf eine gesonderte Erfassung des Bezugsstroms verzichtet werden.¹³² Andernfalls ist der Erzeugungszähler der betreffenden Anlage als Zweirichtungszähler auszuführen.¹³³

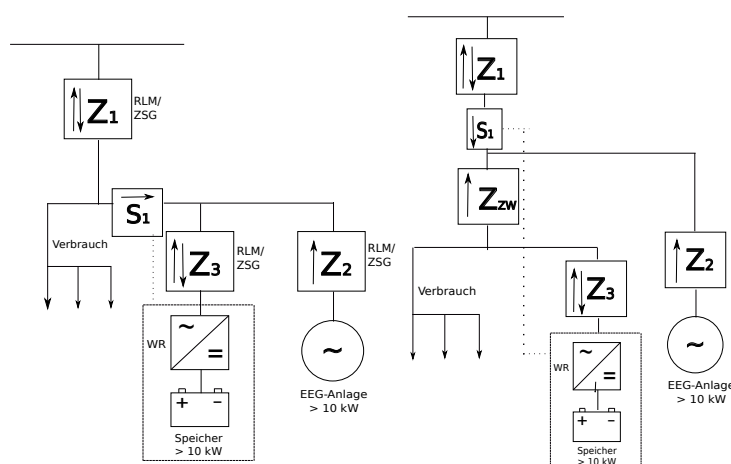


Abbildung 7: links: Lieferung aus dem Speicher in das Netz, aber keine Graustromeinspeicherung; rechts: Lieferung aus dem Speicher in das Netz, aber keine Graustromeinspeicherung (Kaskade)

¹³⁰Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

¹³¹Zur Aufteilung der eingespeicherten Strommenge auf EEG-Anlage und Netz s. Rn. 123.

¹³²Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung 2011/2/2 v. 30.03.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2>, Rn. 93 ff.

¹³³Dazu auch *Clearingstelle*, Empfehlung 2011/2/2 v. 30.03.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2>, Rn. 51 f.

6.7 DC-gekoppelte Speicher

- Linkes Schaltbild: De-minimis-Primärerzeugungsanlage (bis 10 kW) und De-minimis-Speicher (bis 10 kW) mit Eigenversorgung bei jeweils Unterschreiten der 10-MWh/a-Schwelle¹³⁴ (s. Abschnitt 4.6). Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist nicht eröffnet. Hinsichtlich der verschiedenen Betriebsweisen der beiden De-minimis-Anlagen sind ggf. geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungssensoren¹³⁵ vorzuhalten (s. Abschnitt 4.1 sowie Schaltbilder in Anhang 6.1).
- Rechtes Schaltbild: mindestens eine der beiden Erzeugungsanlagen ist keine De-minimis-Anlage, Graustromeinspeicherung muss unterbunden werden, Rat zur Praxis vor dem Hintergrund derzeit nicht marktverfügbarer, konformitätsbewerteter DC-Zähler (s. Rn. 135 ff.).

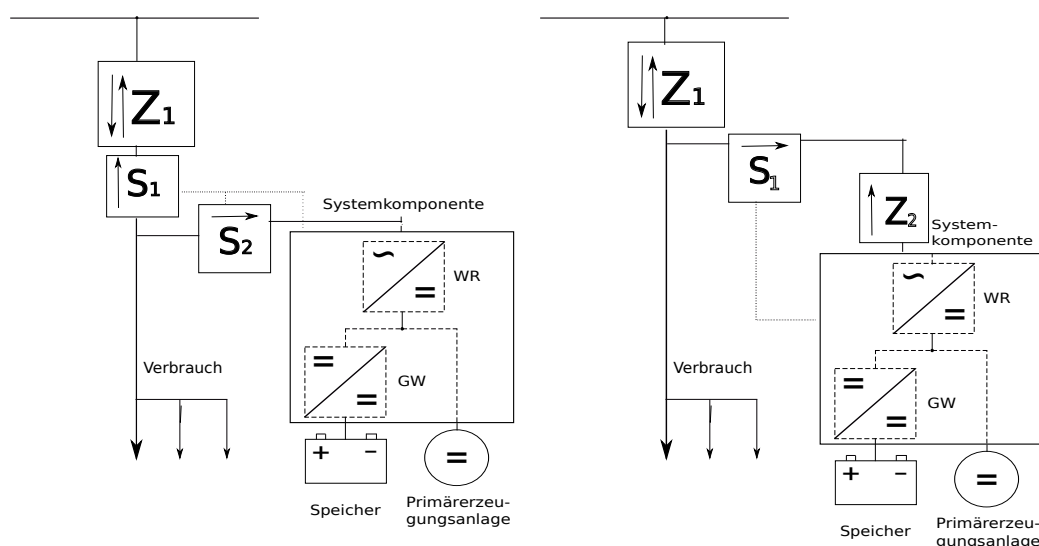


Abbildung 8: links: DC-Kopplung bei reinen De-minimis-Anlagen; rechts: DC-Kopplung, mindestens eine der Erzeugungsanlagen keine De-minimis-Anlage und keine Graustromeinspeicherung (unter Vorbehalt)

¹³⁴Die 10-MWh/a-Schwelle im Rahmen der De-minimis-Regelung nach § 61a Nr. 1 EEG 2017 gilt jeweils für jede Stromerzeugungsanlage, also Primärerzeugungsanlage *und* Speicher (vgl. Abschnitt 4.2.1. Zu Nachweisfragen hinsichtlich des Unterschreitens der 10-MWh-Schwelle siehe Rn. 73 ff.

¹³⁵Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

6.8 Primärerzeugungsanlage und Speicher in Eigenversorgung und Drittverbrauch (Frage 4e)

- Anwendungsfälle: EEG-Primärerzeugungsanlage (größer 10 kW) und Speicher (größer 10 kW) mit Eigenversorgung und Drittverbrauch (s. Abschnitt 4.7); Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet.
- Sofern Graustromeinspeicherung bzw. Lieferung aus dem Speicher in das Netz unterbunden werden soll, sind geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungssensoren¹³⁶ vorzuhalten.
- Falls es sich bei der EEG-Primärerzeugungsanlage um eine PV-Installation handelt, wird hinsichtlich der Ausführung des PV-Erzeugungszählers auf die Empfehlung 2011/2/2 verwiesen.¹³⁷

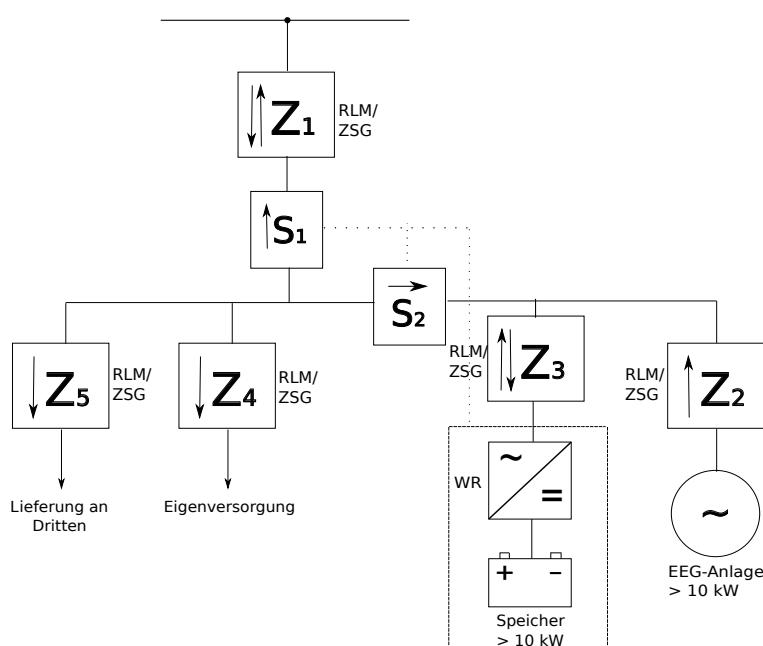


Abbildung 9: Primärerzeugungsanlage und Speicher sowie mehrere Verbraucher (Eigenversorgung und Drittverbrauch)

¹³⁶Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

¹³⁷Vgl. Clearingstelle, Empfehlung 2011/2/2 v. 30.03.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2011/2>, Rn. 51 f.

6.9 Mehrere Primärerzeugungsanlagen und Speicher in Eigenversorgung (Frage 4f)

- Anwendungsfälle: Mehrere EEG-Primärerzeugungsanlage (größer 10 kW) und Speicher (größer 10 kW) mit Eigenversorgung (s. Abschnitt 4.8); Anwendungsbereich des § 61k EEG 2017 ist eröffnet.
- Sofern Graustromeinspeicherung bzw. Lieferung aus dem Speicher in das Netz unterbunden werden soll, sind geeignete kommunikativ an das Speichersystem gekoppelte Energieflussrichtungssensoren¹³⁸ vorzuhalten. Die Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG 2017 (Schaltbild links) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. Rn. 147 ff.).

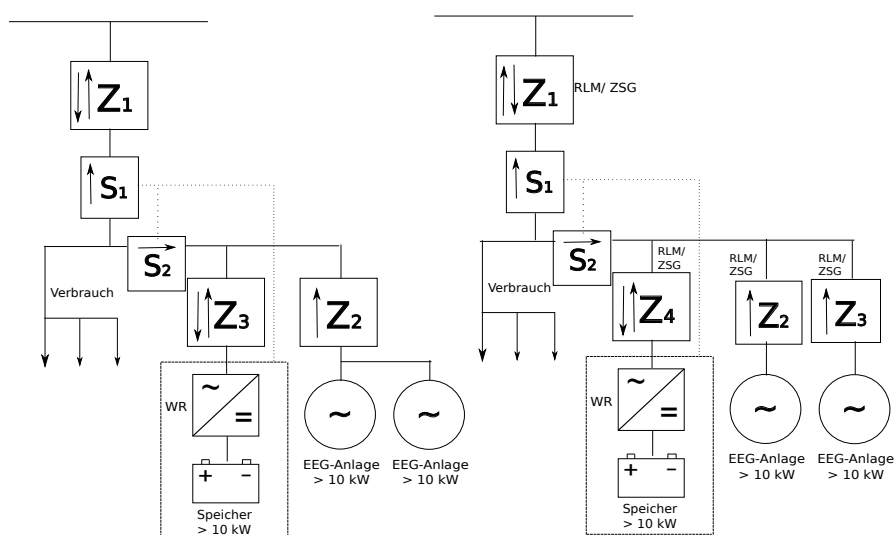


Abbildung 10: links: gemeinsame Messung gem. § 24 Abs. 3 EEG 2017; rechts: RLM/ZSG

¹³⁸Zur eichrechtlichen Relevanz von EnFluRi s. Abschnitt 3.3.1.

Beschluss

Die Empfehlung wurde hinsichtlich

- Leitsatz 6,
- Abschnitt 4.2.1 sowie
- Randnummer 122

mehrheitlich bei einer Enthaltung und im Übrigen einstimmig beschlossen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dibbern

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Mutlak

Grobrügge

Dr. Pippke